

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Erweiterung des Steinbruchs „Lohbusch-West“  
in Warstein**

**BERTRAM MESTERMANN**  
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-66031-0  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## zur Erweiterung des Steinbruchs Lohbusch-West in Warstein

Auftraggeber:

Heidelberg Materials AG  
Am Hillenberg 14  
59581 Warstein

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Fabian Mörtl  
Dr. rer. nat. Biologie

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1734

Warstein-Hirschberg, Januar 2024

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik .....	2
3.0 Vorhabensbeschreibung .....	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet .....	7
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren .....	9
5.1 Baubedingte Wirkfaktoren .....	9
5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	10
5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	10
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums .....	11
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	11
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	11
6.2.1 Faunistische und floristische Erfassungen in den Jahren 2020 bis 2023.....	12
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	14
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ .....	22
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ .....	23
6.3 Hinweise Dritter .....	26
6.4 Konfliktanalyse und Ermittlung von potenziellen Konfliktarten .....	26
6.4.1 Häufige und ungefährdete Tierarten .....	26
6.4.2 Planungsrelevante Arten.....	27
6.4.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten .....	29
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände .....	33
7.1 Ergebnisse der Erfassung der Fledermausfauna.....	33
7.2 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2019.....	35
7.3 Ergebnisse der artspezifischen Ergänzungskartierungen 2022 und 2023.....	36
7.4 Ergebnisse der systematischen Erfassung von Amphibien im Steinbruch Lohbusch.....	37
7.5 Ausschluss nicht nachgewiesener potenzieller Konfliktarten und Art-für-Art-Betrachtung der verbleibenden Arten .....	38
7.6 Art-für-Art-Betrachtung der verbliebenen potenziellen Konfliktarten.....	39
7.6.1 Säugetiere .....	39
7.6.2 Vögel .....	41
7.6.3 Amphibien und Reptilien .....	46
8.0 Zusammenfassung .....	48
Quellenverzeichnis .....	50

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Vorhabens (rote Umgrenzung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. ....	1
Abb. 2	Bestandssituation im Umfeld des Steinbruchs (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.....	7
Abb. 3	Blick auf die Ackerfläche innerhalb der Vorhabenfläche.....	8
Abb. 4	Blick auf Grünland innerhalb der Vorhabenfläche. ....	8
Abb. 5	Saumvegetation um den aktiven Steinbruch „Lohbusch“.....	8
Abb. 6	Strauchige Vegetation am Rand des aktiven Steinbruchs „Lohbusch“. ....	8
Abb. 7	Blick auf die Bestandsgebäude des Steinbruchs „Lohbusch“. ....	8
Abb. 8	Kalkkuppe mit Feldgehölz auf der Vorhabenfläche. ....	8
Abb. 9	Lage des FFH-Gebietes.....	15
Abb. 10	Lage der Naturschutzgebiete .....	16
Abb. 11	Lage des Landschaftsschutzgebietes .....	17
Abb. 12	Lage der gesetzlich geschützten Biotope.....	18
Abb. 13	Lage der Biotopkatasterflächen.....	19
Abb. 14	Lage der Verbundflächen.....	21
Abb. 15	Lage der Wasserschutzgebiete.....	22
Abb. 16	Lage der Fundpunkte.....	23
Abb. 17	Darstellung der Fledermausdetektoruntersuchungen.....	34
Abb. 18	Darstellung der Nachweise planungsrelevanter Arten 2019 im Umfeld der geplanten Abgrabung (rote Linie).....	36
Abb. 19	Darstellung der Nachweise planungsrelevanter Arten 2022/2023 im Umfeld der geplanten Abgrabung (rote Fläche).....	37
Abb. 20	Darstellung der Nachweise erfasster Amphibienarten.....	38
Abb. 21	Amphibienschutzzaun.....	46
Abb. 22	Amphibienleiteinrichtung.....	46
Abb. 23	Amphibienstopprinne.....	47
Abb. 24	Amphibienstopprinne.....	47

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	11
Tab. 2	Auflistung der im Projektverlauf durchgeführten Bestandserhebungen. ....	12
Tab. 3	Biotopkatasterflächen im Untersuchungsgebiet. Planungsrelevante Arten sind fett gedruckt.....	18
Tab. 4	Biotopverbundflächen im Untersuchungsgebiet. Planungsrelevante Arten sind fett gedruckt.....	20
Tab. 5	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4516 „Warstein“.....	24
Tab. 6	Auflistung der gem. Vorprüfung potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten. ....	28
Tab. 7	Artnachweise an den Horchboxenstandorten im Rahmen der Begehungen. ....	34

**Verzeichnisse**

---

Tab. 8	Brutvögel im Untersuchungsgebiet. Planungsrelevante Arten sind fett gedruckt dargestellt.....	35
Tab. 9	Nachweise der Geburtshelferkröte im Jahr 2023 .....	37

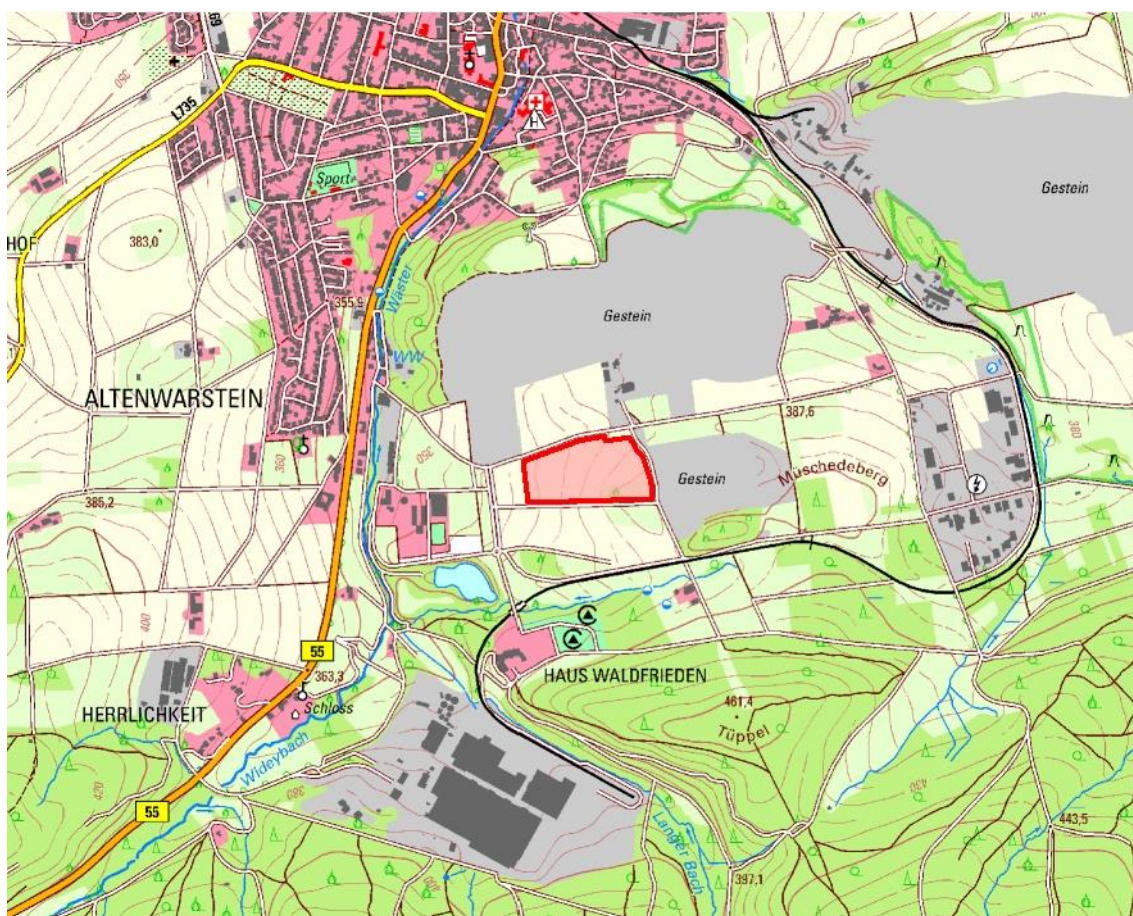
## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Heidelberg Materials AG betreibt am südlichen Stadtrand von Warstein Kalksteinbrüche sowie ein Schotterwerk zur Herstellung von Kalksteinprodukten.

Zur Sicherung der nachhaltigen Rohstoffversorgung beabsichtigt die Firma, den Steinbruch „Lohbusch-West“ als Erweiterung des bestehenden Steinbruchs „Lohbusch“ zu erschließen. Die geplante Abbaufäche schließt sich westlich an den vorhandenen Steinbruch „Lohbusch“ der Heidelberg Materials AG an.

Die geplante Abbaufäche liegt auf dem Stadtgebiet von Warstein im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg. Sie umfasst ein Gebiet von ca. 8,66 ha.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Vorhabens auf Grundlage der Topografischen Karte.



**Abb. 1** Lage des Vorhabens (rote Umgrenzung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Zur Umsetzung des Vorhabens soll eine Abschätzung über die Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

## 2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

### Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff. BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff. LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

### Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

## Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

## Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das



Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

### **Methodik**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

### 3.0 Vorhabensbeschreibung

Zur Sicherung der nachhaltigen Rohstoffversorgung beabsichtigt die Heidelberg Materials AG, den Steinbruch „Lohbusch-West“ zu erschließen. Die geplante Abbaufäche schließt sich westlich an den vorhandenen Steinbruch Lohbusch der Heidelberg Materials AG an.

Das Abbaugut ist Massenkalk, der im Warsteiner Kalkmassiv eine Mächtigkeit von mehreren 100 m aufweist. Als Abbautiefe wird eine Grundsohle von zunächst etwa 352 m ü. NHN im Nordwesten und ca. 345 m ü. NHN im Südosten angestrebt. Entsprechend der vorhandenen Geländehöhen ergeben sich somit Abbautiefen von maximal 40 m im Osten und minimal 10 m im Westen. Die beantragten Abbausohltiefen entsprechen der Empfehlung des Fachgutachterbüros NEUMANN & BUSCH (2009) und basieren auf dem derzeitigen Kenntnisstand zur hydrogeologischen Situation.

Vor dem eigentlichen Abbaubeginn werden ggf. vorhandene Vegetationsbestände entfernt und der Oberboden abgeschoben. Anschließend wird der Kalkstein mittels Sprengverfahren gelöst. Die Abbautechnik sowie die damit verbundenen Sprengarbeiten werden durch den Fachgutachter beschrieben und festgelegt (HELLMANN 2008).

Die abbauvorbereitenden Arbeiten sowie die Abbautätigkeit gliedern sich wie folgt:

1. Abtragen des Oberbodens, Aufschieben der Immissionsschutzwälle, Abtransport restlicher Bodenmengen,
2. Abtragen und Abtransport des Abraums,
3. Vorbereitung der Sprengungen durch Betrieb des Bohrgerätes,
4. Durchführung der Sprengungen,
5. Verladung und Abtransport des gelösten Kalksteins.

Die abbauvorbereitenden Arbeiten zum Abschieben des Oberbodens sowie zum Abtrag des Abraums werden mittels Bagger, Radlader, Raupen und Schwerlastkraftwagen (SKW) durchgeführt.

Nach dem Abräumen des Oberbodens sowie des Abraums wird mittels eines Bohrgerätes die Sprenganlage vorbereitet. Hierzu wird ein firmeneigenes Bohrgerät eingesetzt.

Vor der Sprengung erfolgt die Sicherung des vom Sprengberechtigten festgelegten Sprengbereichs durch entsprechend eingewiesenes Personal.

Die Verladung des Kalksteins erfolgt durch Radlader und Bagger auf SKW, die den Rohstoff zur Aufbereitung in die Betriebsanlagen transportieren. Die Transportwege verlaufen auf der Vorhabensfläche sowie auf vorhandenen, betriebseigenen Fahrwegen.

#### 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst die westliche Erweiterungsfläche des Steinbruchs „Lohbusch“ östlich der Ortslage Warstein und dessen nähere Umgebung. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant sein können.



**Abb. 2 Bestandssituation im Umfeld des Steinbruchs (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.**

**Legende:**

- |     |                                    |     |                  |
|-----|------------------------------------|-----|------------------|
| 1 = | Steinbruch                         | 2 = | Gehölzstrukturen |
| 3 = | Gebäude                            | 4 = | Gehölzreihen     |
| 5 = | Fettwiesen und -weiden             | 6 = | Acker            |
| 7 = | Abgrabungen im Steinbruch Lohbusch |     |                  |

Die Vorhabenfläche ist gekennzeichnet von der Lage im Komplex mit den aktiven Abbauvorhaben „Kupferkuhle“ im Norden und „Lohbusch“ im Osten. Dieser Komplex liegt insgesamt im südöstlicher Nachbarschaft zum Zentrum der Stadt Warstein und ist über die zugehörigen Straßen und Wirtschaftswege an die Bundesstraße 55 angebunden.

Während der westliche Teil der geplanten Abbaufäche der Grünlandnutzung unterliegt, werden östlichere Bereiche der Fläche ackerbaulich genutzt. Die Flächennutzung kann parzellenabhängig in verschiedenen Jahren variieren. Im Südosten der Abbaufäche befindet sich eine mit Gehölzen bestandene Kalkkuppe. Im aufstockenden Gehölz stehen kleinere, nicht länger genutzte Gartenhütten.

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---



**Abb. 3** Blick auf die Ackerfläche innerhalb der Vorhabenfläche.



**Abb. 4** Blick auf Grünland innerhalb der Vorhabenfläche.



**Abb. 5** Saumvegetation um den aktiven Steinbruch „Lohbusch“.



**Abb. 6** Strauchige Vegetation am Rand des aktiven Steinbruchs „Lohbusch“.



**Abb. 7** Blick auf die Bestandsgebäude des Steinbruchs „Lohbusch“.



**Abb. 8** Kalkkuppe mit Feldgehölz auf der Vorhabenfläche.

## **5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren**

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Zudem sind betriebsbedingte Wirkungen möglich.

### **5.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt. Dazu zählen im Rahmen der Erweiterung des Steinbruchs „Lohbusch-West“ die Arbeiten zur Abbauvorbereitung.

#### **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Im Rahmen der Abbauvorbereitung ist die Tötung oder Verletzung von Tieren im Bereich der Vertiefungsfläche denkbar. So führt die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, in denen sich Nester mit Eiern oder Jungtieren von Vögeln befinden, zur direkten Gefährdung der Tiere. Überwinternde Tiere (z. B. Amphibien, Reptilien) können durch die Beseitigung ihrer Verstecke infolge von Bodenabtrag, aber auch durch das Zuschütten unterirdischer Landhabitats, verletzt oder getötet werden. Möglich sind darüber hinaus auch Verkehrsoffer durch den Fahrzeug- und Geräteeinsatz im Bereich der Vertiefungsfläche des Steinbruchs. Dieses Risiko trifft insbesondere weniger mobile und nicht flugfähige Arten, wie etwa Amphibien. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i. d. R. zu gering, um zu einem Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen.

#### **Akustische Wirkungen**

Die Maßnahmen zur Abbauvorbereitung sind mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen kommen. Die Lärmbelastung erstreckt sich auf die Vertiefungsfläche und das unmittelbare Umfeld.

#### **Optische Wirkungen**

Im Zusammenhang mit der Bautätigkeit ist auch mit visuellen Störwirkungen in Bereichen zu rechnen, die an die Vertiefungsfläche angrenzen: tagsüber durch Personal oder Fahrzeuge und Maschinen, nachts ggf. durch künstliche Beleuchtung. Sie sind zeitlich auf die Phase der Abbauvorbereitung und räumlich auf die Vertiefungsfläche beschränkt.

#### **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Im Rahmen der Abbauvorbereitung kommt es zu Flächeninanspruchnahmen und damit dem Verlust von Lebensraumstrukturen im Bereich der Vertiefungsfläche.



## **5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagebedingte Wirkfaktoren gehen von der Vertiefung des Steinbruchs nicht aus, da sich die Wirkungen auf die Abbauvorbereitung (baubedingte Wirkfaktoren) und den Abbaubetrieb (betriebsbedingte Wirkfaktoren) beschränken.

## **5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

### **Akustische Effekte**

Schallimmissionen, die beispielsweise durch Sprengungen oder durch Fahrzeuge für den Steinbruchbetrieb entstehen, können nachhaltig negative Einflüsse auf Tierindividuen und -populationen haben. Die Mehrheit der gut dokumentierten Effekte betrifft die Vogelwelt. So gilt ein negativer Einfluss von Lärm auf die Siedlungsdichte bestimmter Brutvögel als gesichert. Insbesondere einige Vogelarten des Offenlandes können aufgrund von Schallemissionen Lebensraumverluste erleiden, da sie mit einem Meideverhalten reagieren. Auch Säugetiere können grundsätzlich aufgrund des hoch entwickelten Gehörsinns empfindlich gegenüber Lärm reagieren.

### **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten beispielsweise auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z. B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Dies kann sowohl durch den Steinbruch selbst als auch durch den Betrieb innerhalb des Steinbruchs sowie die Anwesenheit der Anlagen selbst als auch durch deren Betrieb ausgelöst werden.

## 6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst die geplante Erweiterungsfläche mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

### 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

**Tab. 1 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.**

Daten	Quelle
Faunistische und floristische Erfassungen im Untersuchungsgebiet	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 2020-2023
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2023A): <a href="http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent">http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent</a>
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023B): <a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45163">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45163</a>
Hinweise Dritter	Hinweise aus Fremdprojekte, und von Seiten der Biologischen Station im Kreis Soest



### 6.2.1 Faunistische und floristische Erfassungen in den Jahren 2020 bis 2023

Die Lage, Art und Größe des Vorhabens führten begleitend zur Datenrecherche zu der Annahme, dass zumindest faunistische Erfassungen zur Überprüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW notwendig würden. Demnach wurde ein umfassendes Konzept für rechtskonforme und fachlich gebotene Erhebungen im Feld ausgearbeitet und im Zuge der Projektentwicklung fortgeführt.

Aufgrund der häufig von Steinbrüchen ausgehenden Biodiversitätssteigerung, der Lage vorhandener Biotopkataster sowie des Charakters der vorliegenden Nutzung der Kulturlandschaft im Umfeld des Vorhabens wurden die faunistischen Erfassungen im vorliegenden Fall um floristische Erhebungen ergänzt.

Zur vertieften Prüfung des Vorhabens auf potenziell entgegenstehende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgten daher in den Jahren 2019 bis 2023 faunistische und floristische Erfassungen im geplanten Vorhabenbereich und den untersuchungsspezifisch relevanten, angrenzenden Landschaftsbestandteilen.

Tab. 2 Auflistung der im Projektverlauf durchgeführten Bestandserhebungen.

Kartierung, Artengruppe	Anzahl der Begehungen	Termine
<b>2019</b>		
Kartierung tagaktiver Brutvögel	8	21.03.2019
		07.04.2019
		24.04.2019
		30.04.2019
		10.05.2019
		24.05.2019
		08.06.2019
		18.06.2019
nächtliche Kartierung Uhu	6	30.01.2019
		03.02.2019
		11.02.2019
		14.02.2019
		25.02.2019
		27.02.2019
nächtliche Kartierung Wachtelkönig	4	23.05.2019
		12.06.2019
		25.06.2019
		11.07.2019
Höhlenbaumsuche	1	21.03.2019

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

<b>Kartierung, Artengruppe</b>	<b>Anzahl der Begehungen</b>	<b>Termine</b>
Fledermauskartierung	6	06.04.2019
		09.05.2019
		06.06.2019
		02.07.2019
		15.08.2019
		10.09.2019
<b>2022</b>		
nächtliche Kartierung Wachtelkönig	4	17.05.2022
		01.06.2022
		21.06.2022
		28.06.2022
<b>2023</b>		
Zielkartierung Würgerarten	4	25.04.2023
		22.05.2023
		07.06.2023
		04.07.2023
nächtliche Kartierung Wachtelkönig	4	22.05.2023
		07.06.2022
		15.06.2022
		06.07.2023
Erfassungen von planungsrelevanten Amphibienarten im Steinbruch Lohbusch, Schwerpunkt Geburtshelferkröte	5	17.04.20023
		24.06.2023
		19.07.2023
		25.07.2023
		02.08.2023

### **6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für die Erweiterungsfläche sowie die Umgebung bis mindestens 500 m um die geplante Erweiterungsfläche.

#### **Natura 2000-Gebiete**

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiete bezeichnet.

In der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens befinden sich keine Vogelschutzgebiete.

Das FFH-Gebiet DE-4516-305 „Liethöhle und Bachschwinde des Wäschebaches“ liegt flächengleich mit dem gleichnamigen Naturschutzgebiet ca. 1.200 m östlich der geplanten Abbaufäche. Als im Gebiet vorkommende wichtige Arten werden die planungsrelevanten Amphibien Kammolch und Kreuzkröte sowie die planungsrelevanten Vogelarten Neuntöter, Raubwürger und Rotmilan genannt.

Durch das geplante Vorhaben wird das FFH-Gebiet DE-4516-305 „Liethöhle und Bachschwinde des Wäschebaches“ nicht tangiert.

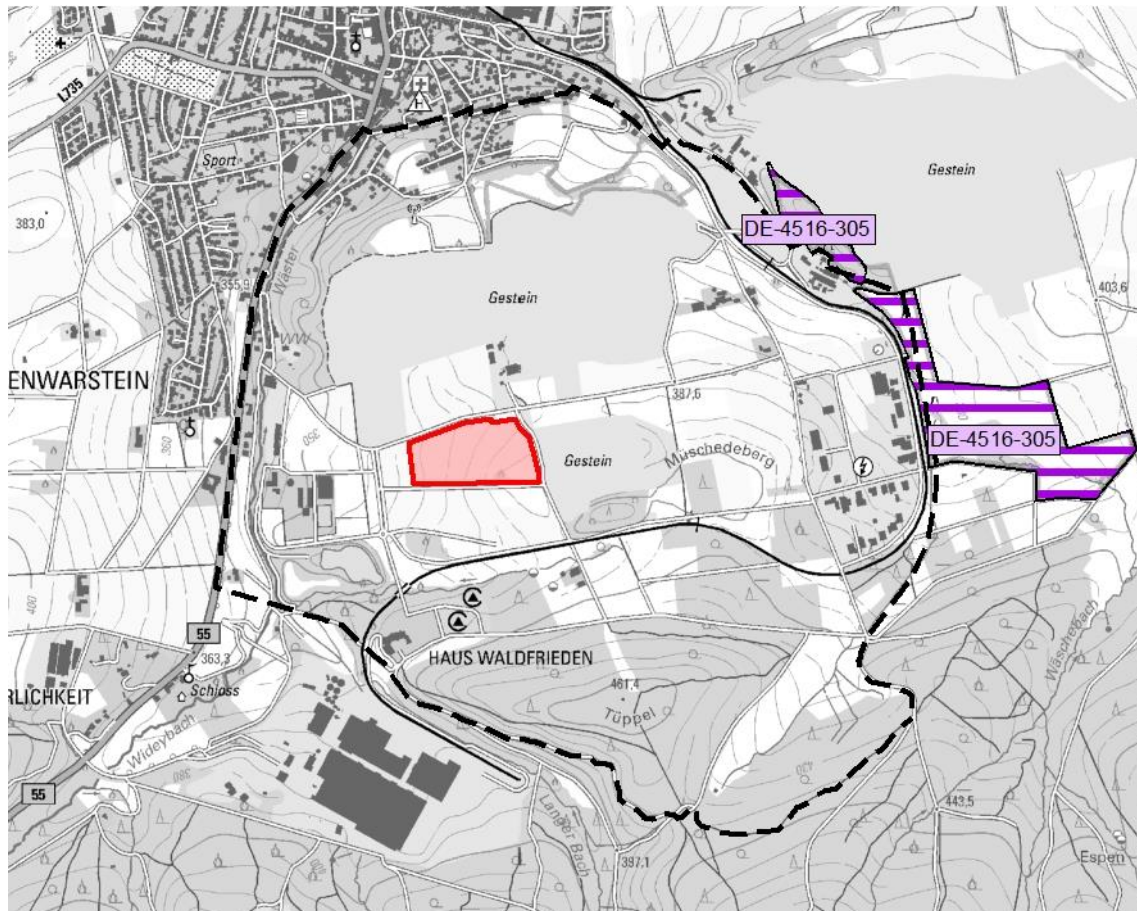


Abb. 9 Lage des FFH-Gebietes

(lila Schraffur) zum Vorhaben (rote Fläche) und zum Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2019.

### Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Untersuchungsgebiet des Vorhabens befinden sich zwei Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet SO-074 „Piusberg“ liegt ca. 570 m nördlich der geplanten Abbaufäche und wird von dieser durch die Steinbrüche „Hillenberg“ und „Kupferkuhle“ getrennt. Das Naturschutzgebiet SO-011 „Liethöhle und Bachschwinden des Wäsche-

baches“ liegt ca. 1.200 m östlich der Vorhabensfläche. Planungsrelevante Arten werden nicht genannt.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Naturschutzgebiete tangiert.

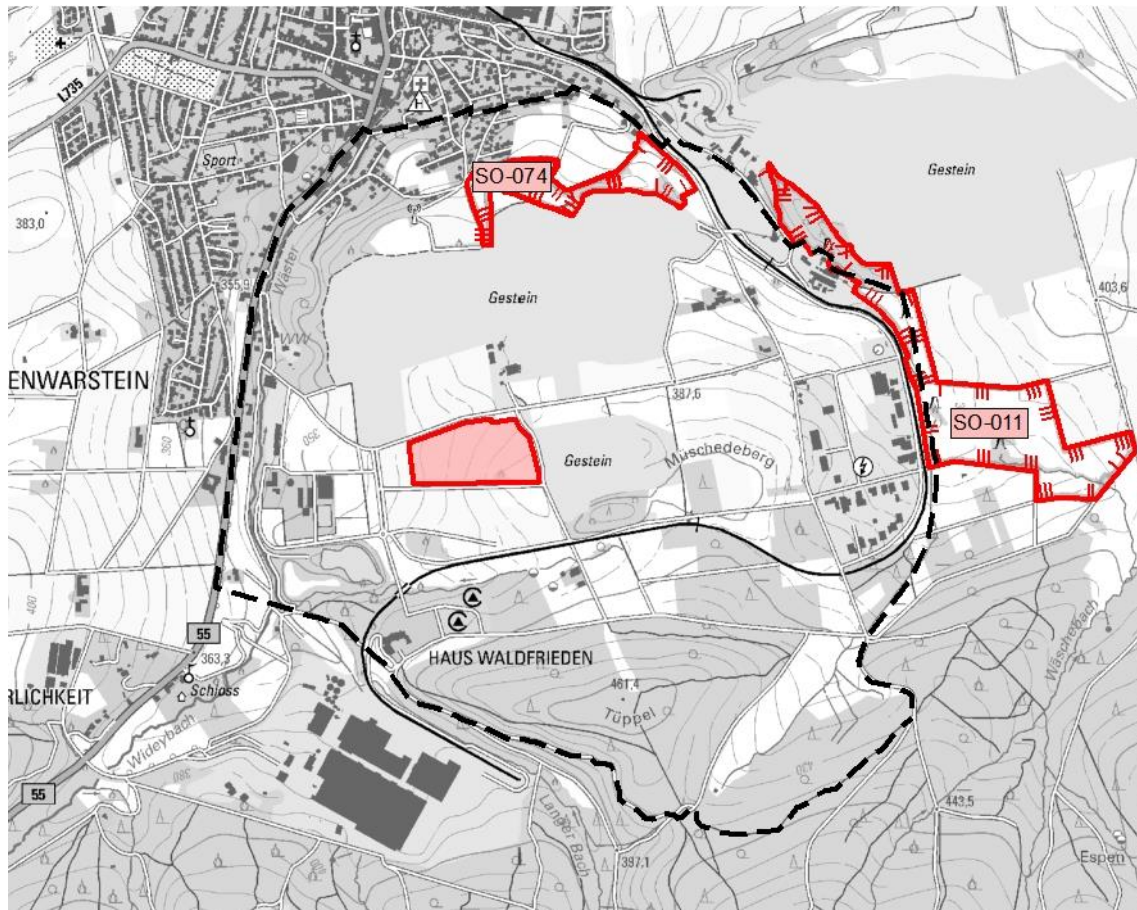


Abb. 10 Lage der Naturschutzgebiete

(rote Umgrenzung) zum Vorhaben (rote Fläche) und zum Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2019.

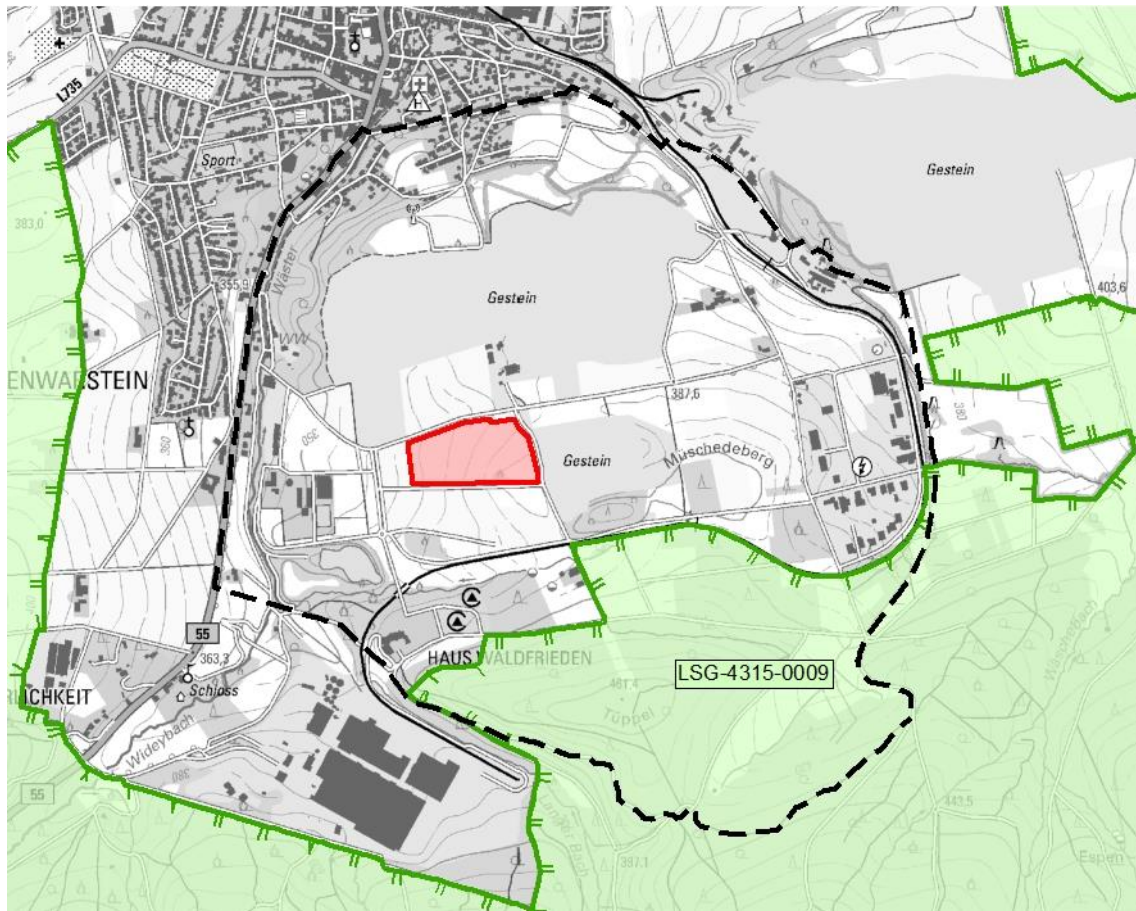
### Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Die Grenze zum Landschaftsschutzgebiet LSG-4315-0009 „Arnsberger Wald“ verläuft 250 m südlich der Vorhabensfläche. Das geplante Abbauvorhaben liegt damit nicht im Landschaftsschutzgebiet.



**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**



**Abb. 11 Lage des Landschaftsschutzgebietes**

(grüne Flächen) zum Vorhaben (rote Fläche) und zum Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2019.

**Gesetzlich geschützte Biotope**

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich insgesamt fünf gesetzlich geschützten Biotope, die in der nachstehenden Tabelle aufgelistet und in Abbildung 6 grafisch dargestellt sind. In der Tabelle wird der Name, soweit angegeben, und die geschützten Biotope genannt. Planungsrelevante Arten werden nicht genannt. Gesetzlich geschützte Biotope im Untersuchungsgebiet.

Code	Name	Entfernung zum Vorhaben
GB-4516-200	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	ca. 1.280 m
GB-4516-435	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 300 m
GB-4516-452	Schlucht-, Blockhalden-, Hangschuttwälder	ca. 730 m
GB-4516-481	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 980 m
GB-4516-482	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 1.100 m

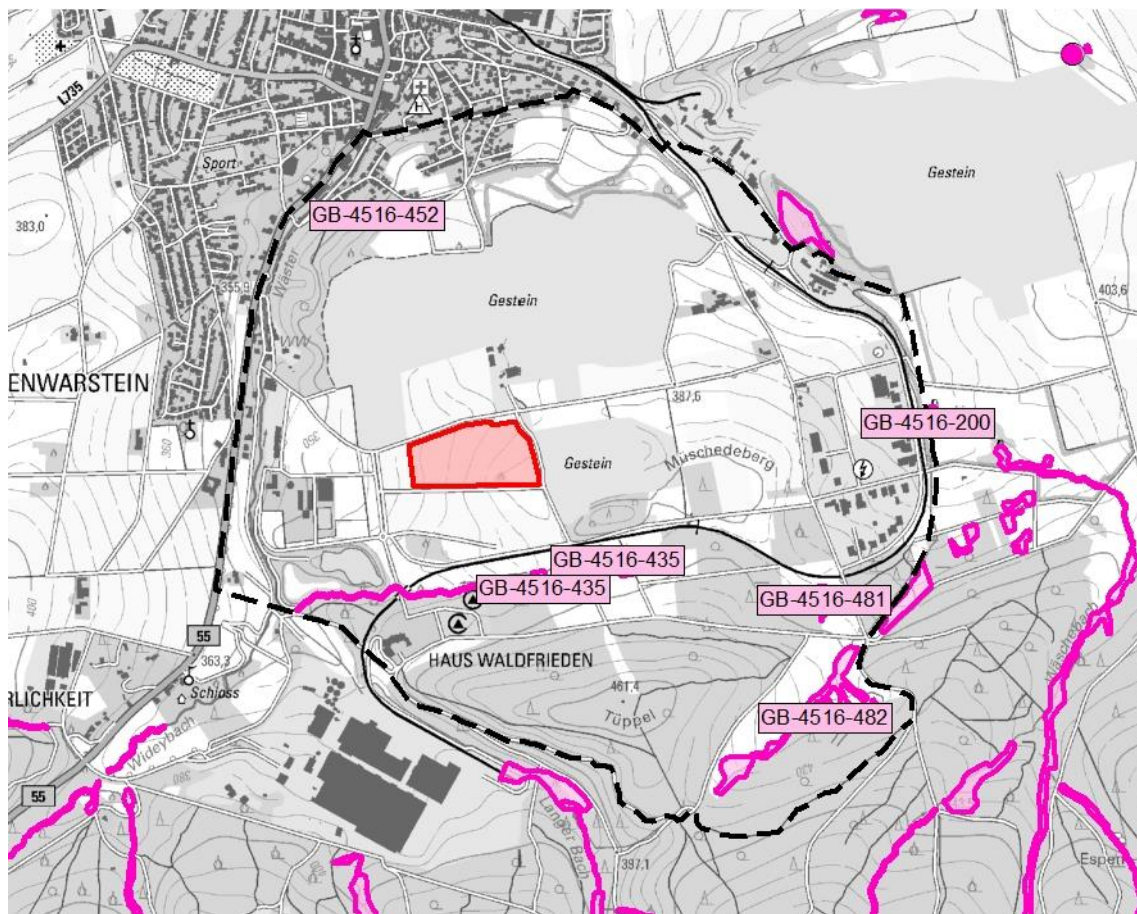


Abb. 12 Lage der gesetzlich geschützten Biotope

(magentafarbene Flächen) zum Vorhaben (rote Fläche) und zum Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2019.

### Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Die Biotopkatasterflächen im Untersuchungsgebiet werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

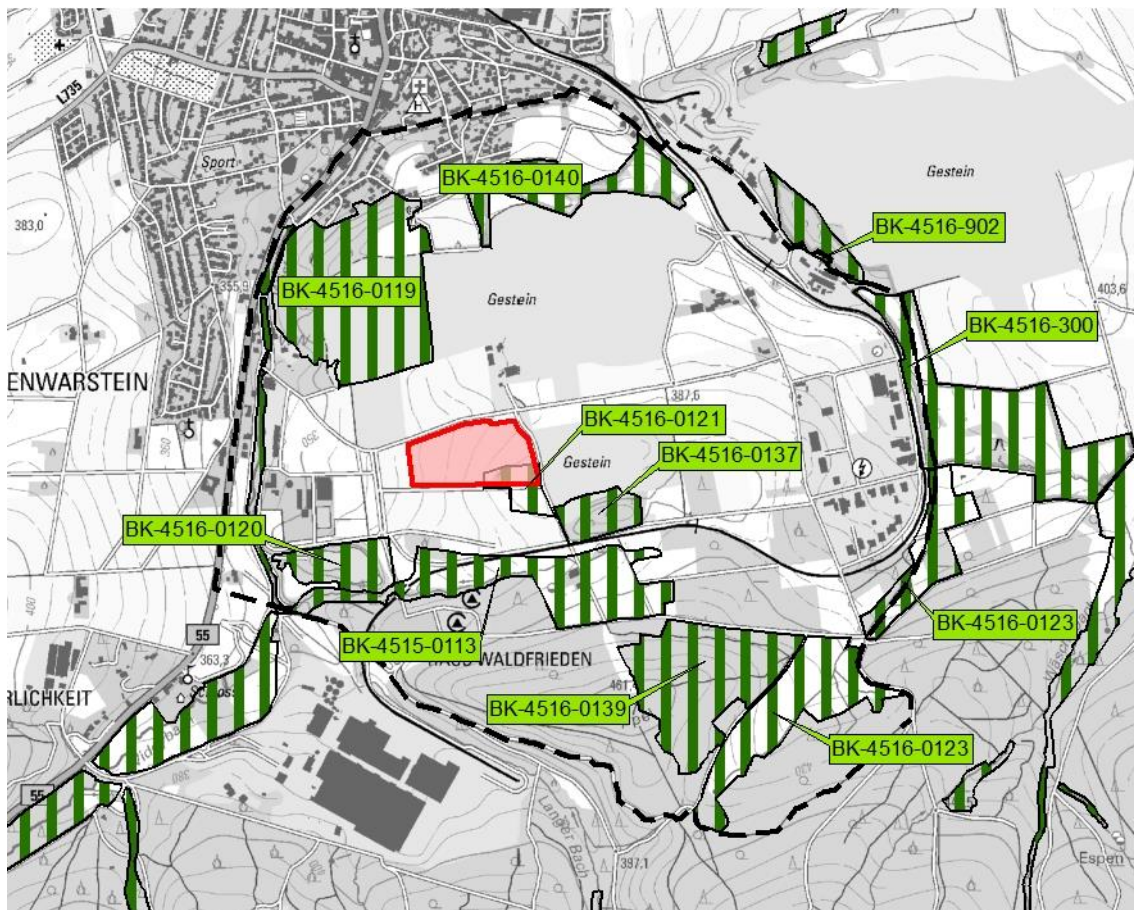
Tab. 3 Biotopkatasterflächen im Untersuchungsgebiet. Planungsrelevante Arten sind fett gedruckt.

Code	Name	Entfernung zum Vorhaben	relevante Tierarten
BK-4515-0113	Bachsystem Westerbach, Langer Bach und Unreiner Bach	ca. 240 m	



**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

BK-4516-0119	Hillenberg bei Warstein	ca. 230 m	
BK-4516-0120	Stillgelegter Steinbruch am Westerbach	ca. 195 m	
BK-4516-0121	Magerweide am Lohbusch	auch im Bereich der Vorhabensfläche	
BK-4516-0123	Enkebruch	ca. 1.230 m	
BK-4516-0137	Halde westlich Müschedeberg	ca. 90 m	<b>Uhu</b>
BK-4516-0139	Buchenwald südlich des Müschedebergs	ca. 615 m	
BK-4516-0140	Piusberg	ca. 570 m	
BK-4516-300	Bachschwinden am Wäschebachgrund	ca. 1.260 m	Gebirgsstelze Grasfrosch Bergmolch
BK-4516-902	NSG Liethoehle	ca. 1.140 m	<b>Haselmaus</b>



**Abb. 13 Lage der Biotopkatasterflächen**

(grüne Schraffur) zum Vorhaben (rote Fläche) und zum Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2019.



## Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Zu unterscheiden sind die Stufen 1 (Biotopverbundflächen „herausragender Bedeutung“ = Kernflächen) und 2 (Biotopverbundflächen „besonderer“ Bedeutung = Verbindungsflächen).

Die Biotopverbundflächen im Umfeld des geplanten Vorhabens werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tab. 4 Biotopverbundflächen im Untersuchungsgebiet. Planungsrelevante Arten sind fett gedruckt.

Code	Name	Entfernung zum Vorhaben	relevante Tierarten
VB-A-4514-009 (Stufe 2, besondere Bedeutung)	Arnsberger Wald, Warsteiner und Rühthener Wälder	ca. 280 m	keine
VB-K-4515-004 (Stufe 1, herausragende Bedeutung)	Gewässer und Talsystem des Westerbaches	ca. 1.000 m	<b>Bekassine</b> <b>Eisvogel</b> <b>Kammolch</b> <b>Neuntöter</b> <b>Raubwürger</b> <b>Rotmilan</b> Wasserramsel
VB-K-4516-009 (Stufe 2, besondere Bedeutung)	Westerbach, nördlicher Teil	ca. 430 m	Erlenzeisig
VB-K-4516-011 (Stufe 1, herausragende Bedeutung)	Kalksteinbrüche und Kalkmagerrasen bei Warstein	auch im Bereich der Vorhabensfläche	keine

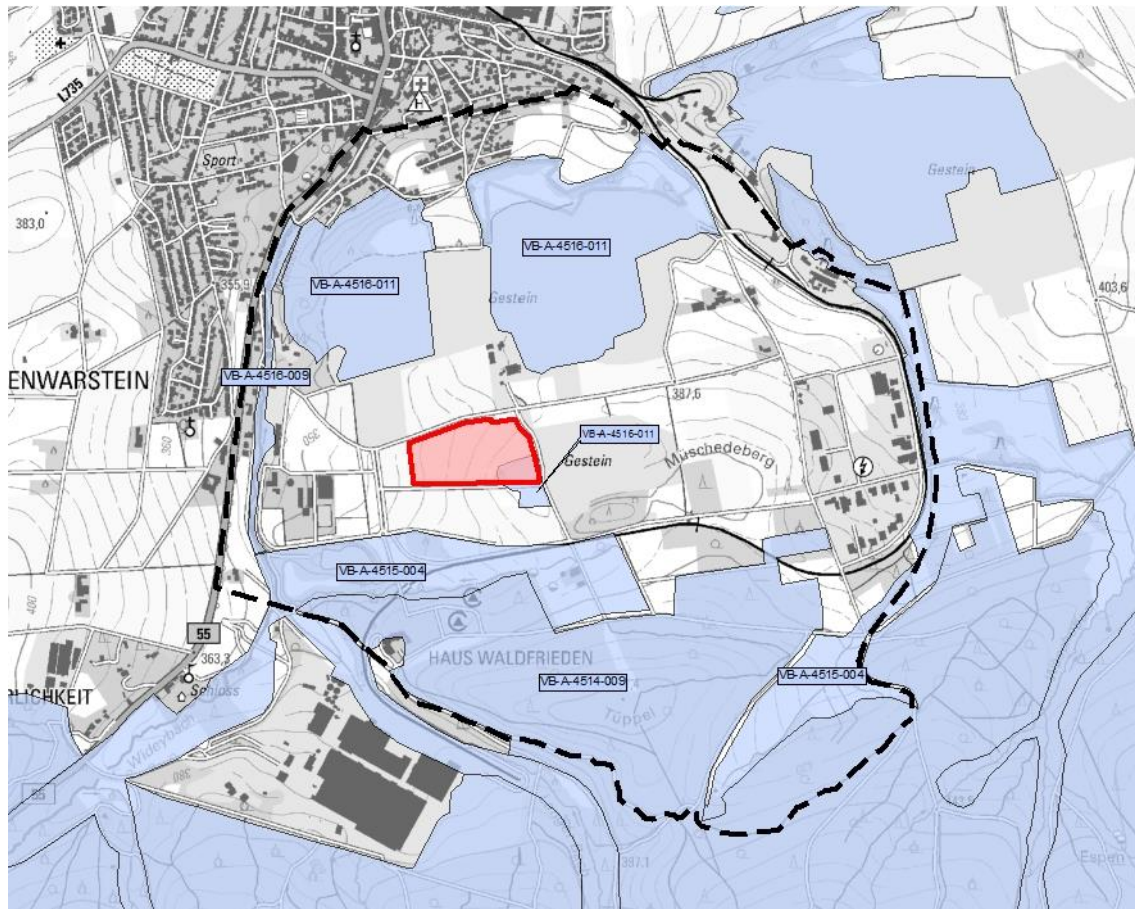


Abb. 14 Lage der Verbundflächen

(blaue Flächen) zum Vorhaben (rote Fläche) und zum Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2019.

### Wasserschutzgebiete

Die Wasserschutzgebietsverordnung für die Stadt Warstein wurde gerichtlich aufgehoben. Gem. WMS FEATURE 2019 werden für die Vorhabensfläche und das Untersuchungsgebiet weiterhin Wasserschutzgebiete dargestellt.

Die geplante Abbaufäche liegt demnach in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes „Warsteiner Kalkmassiv“.

Südlich der Fläche ist im Bereich des „Unreinen Baches“ in minimaler Entfernung von ca. 270 m ein Wasserschutzgebiet der Zone II ausgewiesen. Diese Zone erstreckt sich über den stillgelegten Steinbruch „Fuchshöhle“ und die Wäster bis zum Wasserwerk „Hillenberg“ im Nordwesten. Ein Wasserschutzgebiet der Zone IIIB befindet sich ca. 480 m südlich der Vorhabensfläche.

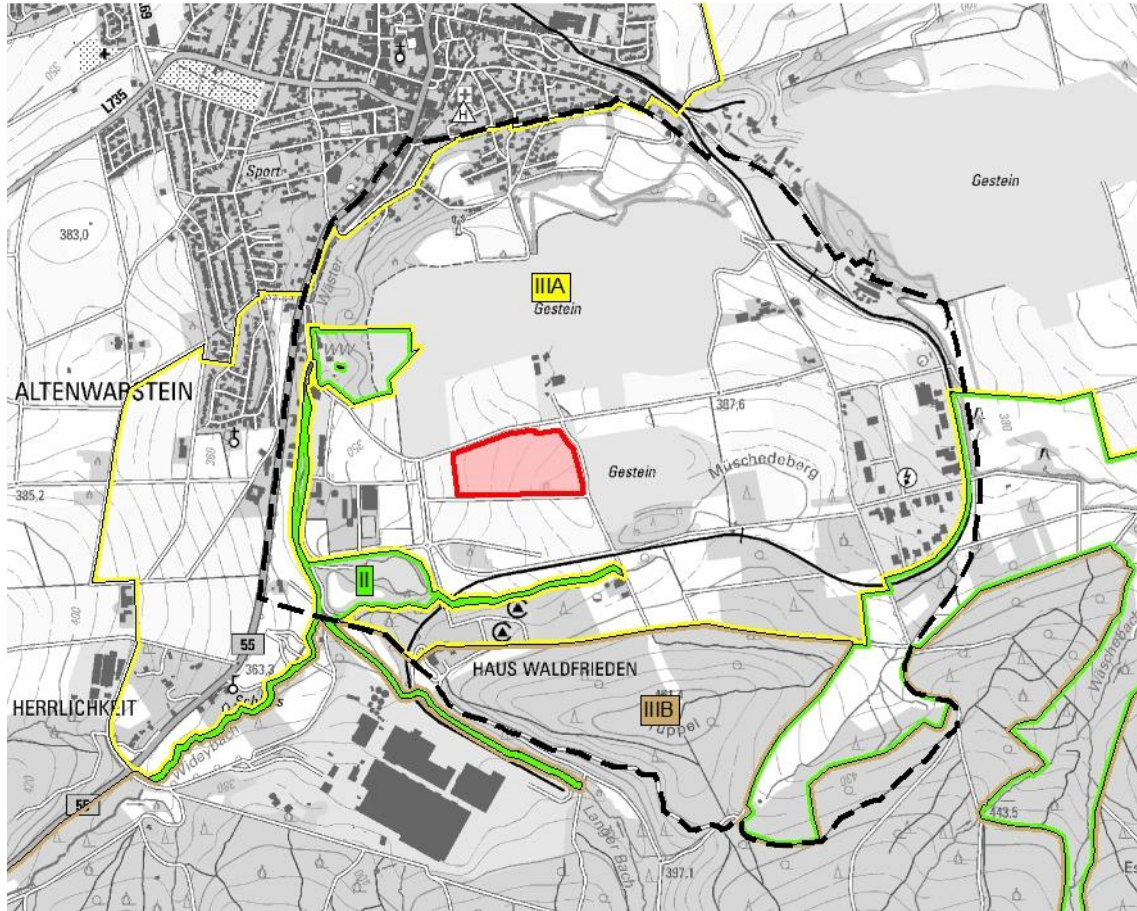


Abb. 15 Lage der Wasserschutzgebiete

zum Vorhaben (rote Fläche) und zum Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: WMS FEATURE 2019.

### 6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab den Fundpunkt FT-4516-0001-2014 (Reproduktionsnachweis des Uhus aus dem Jahr 2014). Der Fundpunkt liegt etwa 120 m östlich der geplanten Erweiterungsfläche.

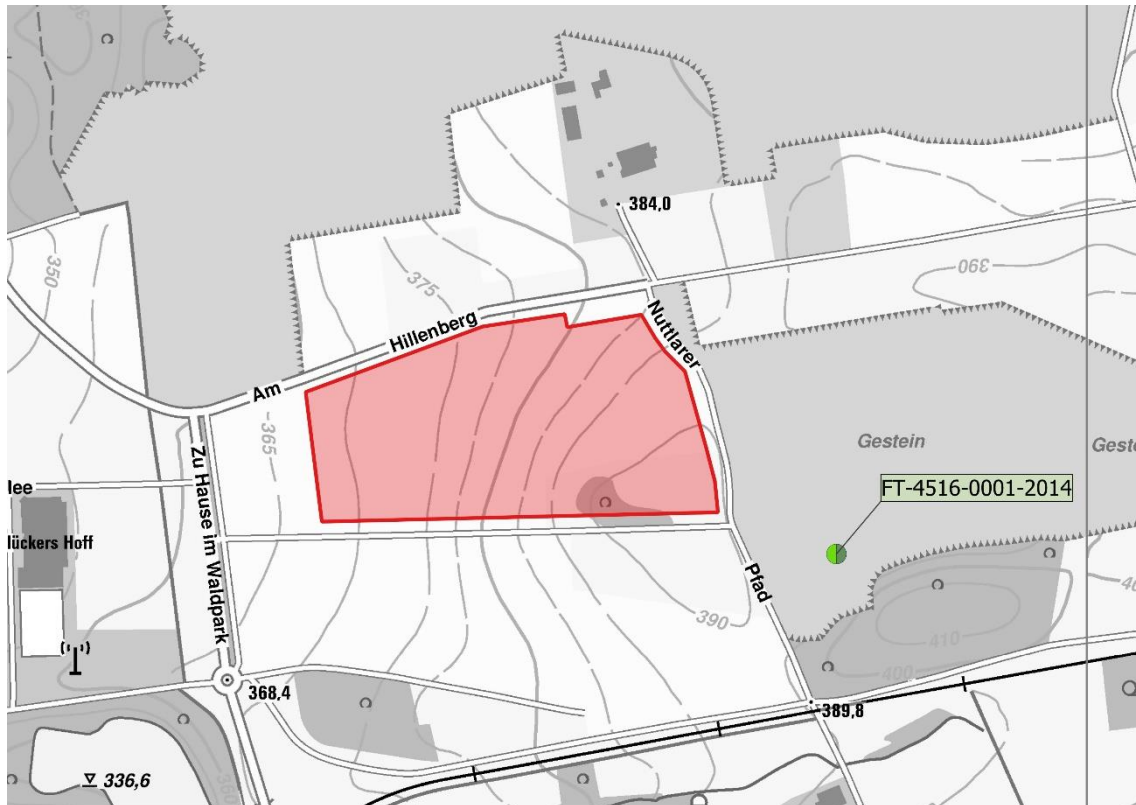


Abb. 16 Lage der Fundpunkte (grüne Punkte) zur Vorhabensfläche (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte. Quelle: LANUV 2023A.

FT-4516-0001-2014 = Reproduktionsnachweis des Uhus, 2014

#### 6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Vorhabensfläche liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4516 „Warstein“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2023B).

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 4516 „Warstein“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 36 Arten als planungsrelevant genannt (vier Säugetierarten und 32 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).



Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 5 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4516 „Warstein“ (Quadrant 3) (LANUV 2023b) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	vegetationsarme Biotope	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Magerrasen	Magerwiesen und -weiden	Gebäude	Fettwiesen	Abgrabungen	Halden, Aufschüttungen
<b>Säugetiere</b>												
Wildkatze	N	G+	(FoRu), Na					(Na)	(FoRu)	(Na)		
Kleinabendsegler	N	U	Na				(Na)	Na	(FoRu)	Na		
Zwergfledermaus	N	G	Na					(Na)	FoRu!	(Na)		
Zweifarbflodermas	N	G	(Na)					(Na)	FoRu	(Na)	(Ru)	
<b>Vögel</b>												
Baumpieper	N: B	U	FoRu			(FoRu)	FoRu	(FoRu)			FoRu	FoRu
Bluthänfling	N: B	unbek.	FoRu	(Na)	Na	Na		Na			(FoRu)	
Eisvogel	N: B	G									FoRu	
Feldlerche	N: B	U-			FoRu!	FoRu	FoRu	FoRu!		FoRu!	(FoRu)	(FoRu)
Feldsperling	N: B	U	(Na)		Na	Na		Na	FoRu	Na		
Flussregenpfeifer	N: B	U		FoRu!	(FoRu)						FoRu!	(FoRu)
Girlitz	N: B	unbek.				Na						
Grauspecht	N: B	U-				Na	(Na)	(Na)		(Na)		
Habicht	N: B	G	(FoRu), Na		(Na)		(Na)	(Na)		(Na)	(Na)	(Na)
Kleinspecht	N: B	G	Na					(Na)		(Na)		
Mäusebussard	N: B	G	(FoRu)		Na	(Na)	(Na)	Na		Na	(Na)	(Na)
Mehlschwalbe	N: B	U			Na	(Na)	(Na)	(Na)	FoRu!	(Na)	(Na)	(Na)
Neuntöter	N: B	G-	FoRu!			Na	Na	Na		(Na)		
Raubwürger	N: B	S	FoRu			Na	Na	(Na)		(Na)		
Rauchschwalbe	N: B	U-	(Na)		Na	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na	(Na)	(Na)

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	vegetationsarme Biotope	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Magerrasen	Magerwiesen und -weiden	Gebäude	Fettwiesen	Abgrabungen	Halden, Aufschüttungen
Raufußkauz	N: B	U				(Na)		(Na)		(Na)		
Rebhuhn	N: B	S			FoRu!	FoRu!		FoRu		FoRu		
Rotmilan	N: B	U	(FoRu)		Na	(Na)		Na		Na		Na
Schleiereule	N: B	G	Na		Na	Na		Na	FoRu!	Na		
Schwarzspecht	N: B	G	(Na)			Na		(Na)		(Na)		
Sperber	N: B	G	(FoRu), Na		(Na)	Na	(Na)	(Na)		(Na)	(Na)	(Na)
Sperlingskauz	N: B	G				(Na)		(Na)		(Na)		
Star	N: B	unbek.			Na	Na	Na	Na	FoRu	Na	Na	Na
Turmfalke	N: B	G	(FoRu)		Na	Na	(Na)	(Na)	FoRu!	Na	(Na)	(Na)
Turteltaube	N: B	U-	FoRu		Na	(Na)		(Na)		(Na)		
Uhu	N: B	G				(Na)		(Na)	(FoRu)	(Na)	FoRu!	(Na)
Wachtel	N: B	U			FoRu!	FoRu!		(FoRu)		(FoRu)		
Waldkauz	N: B	G	Na		(Na)	Na		(Na)	FoRu!	(Na)		
Waldohreule	N: B	U	Na			(Na)		(Na)		(Na)		
Waldschnepfe	N: B	G	(FoRu)									
Waldwasserläufer	N: R/W	G		(Ru), (Na)							Ru	
Wiesenpieper	N: B	S			(FoRu)	FoRu	FoRu	FoRu		FoRu	(FoRu)	(FoRu)

**Legende:**

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

### **6.3 Hinweise Dritter**

Aus anderen Projekten unter Beteiligung des Büros Mestermann für Landschaftsplanung und von Seiten der biologischen Station im Kreis Soest bestanden Hinweise zu Vorkommen des Wachtelkönigs auf dem Gebiet der Stadt Warstein. Um diesen Hinweisen Rechnung zu tragen, wurde der Wachtelkönig in die Liste der zu betrachtenden Arten aufgenommen und für die vertiefende Prüfung artspezifisch untersucht.

### **6.4 Konfliktanalyse und Ermittlung von potenziellen Konfliktarten**

#### **6.4.1 Häufige und ungefährdete Tierarten**

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchti-

gung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

#### **6.4.2 Planungsrelevante Arten**

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Plangebiet des Bebauungsplanes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

#### **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Für die oben genannten Quadranten des Messtischblattes „Warstein“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 36 Arten als planungsrelevant genannt (vier Säugetierarten und 32 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2023B).

Für diese 36 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben noch drei Säugetierarten, 20 Vogelarten und eine Amphibienart als weiterhin zu betrachtende Arten.

#### **Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche**

Von den in den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen genannten planungsrelevanten Vogelarten Bekassine, Eisvogel, Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan und Uhu sowie den planungsrelevanten Kammmolch und der planungsrelevanten Säugetierart Haselmaus verbleiben unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte der Uhu als weiterhin zu betrachtende Art.

#### **Hinweise Dritter**

Die Hinweise auf Vorkommen des Wachtelkönigs wurden durch eine vertiefte Betrachtung und explizite Erfassungen der Art in den Jahren 2022 und 2023 bedacht.



**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Tab. 6 Auflistung der gem. Vorprüfung potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten.**

**Datenquelle:** FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung, HD = Hinweise Dritter  
**Status:** N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden, BK = Biotopkataster, VB = Verbundflächen

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung			pot. Konflikt-art
			Verbotstatbestand BNatSchG			
			§ 44 Abs. 1 möglich			
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Säugetiere</b>						
Wildkatze	FIS: N/B	keine				nein
Kleinabendsegler	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen			x	ja
Zwergfledermaus	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen			x	ja
Zweifarbflodermmaus	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen			x	ja
<b>Vögel</b>						
Baumpieper	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen			x	ja
Bluthänfling	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen			x	ja
Eisvogel	FIS: N/B/ VB	keine				nein
Feldlerche	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen			x	ja
Feldsperling	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen			x	ja
Flussregenpfeifer	FIS: N/B	keine				nein
Girlitz	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen			x	ja
Grauspecht	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen			x	ja
Habicht	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen			x	ja
Kleinspecht	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen			x	ja
Mäusebussard	FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen			x	ja
Mehlschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Neuntöter	VB/ FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen			x	ja
Raubwürger	VB/ FIS: N/B	Entfernung von Habitatstrukturen			x	ja
Rauchschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Raufußkauz	FIS: N/B	keine				nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			pot. Kon- flikt-art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Rebhuhn	FIS: N/B	Entfernung von Habi- tatstrukturen			x	ja
Rotmilan	FIS: N/B/ VB	Entfernung von Habi- tatstrukturen			x	ja
Schleiereule	FIS: N/B	keine				nein
Schwarzspecht	FIS: N/B	Entfernung von Habi- tatstrukturen			x	ja
Sperber	FIS: N/B	Entfernung von Habi- tatstrukturen			x	ja
Sperlingskauz	FIS: N/B	Entfernung von Habi- tatstrukturen			x	ja
Star	FIS: N/B	Entfernung von Habi- tatstrukturen			x	ja
Turmfalke	FIS: N/B	keine				nein
Turteltaube	FIS: N/B	Entfernung von Habi- tatstrukturen			x	ja
Uhu	FIS: N/B/ LINFOS/ BK	Entfernung von Habi- tatstrukturen			x	ja
Wachtel	FIS: N/B	Entfernung von Habi- tatstrukturen			x	ja
Wachtelkönig	HD: N	Entfernung von Habi- tatstrukturen			x	ja
Waldkauz	FIS: N/B	keine				nein
Waldohreule	FIS: N/B	Entfernung von Habi- tatstrukturen			x	ja
Waldschnepfe	FIS: N/B	keine				nein
Waldwasserläufer	FIS: N/B	keine				nein
Wiesenpieper	FIS: N/B	Entfernung von Habi- tatstrukturen			x	ja
<b>Amphibien</b>						
Geburtshelferkröte	HD: N	potenzielle Beeinträchti- gung durch Abbaube- trieb	x			ja

**6.4.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten**

**Säugetiere**

Die **Haselmaus** lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsch, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Haselmaus ergänzen (Biotopkataster liegt in ca. 1.140 m Entfernung zum Eingriffsbereich, außerdem stellen der

Eingriffsbereich und die umgebenen Landschaftsstrukturen keinen geeigneten Lebensraum für die Haselmaus dar (LANUV 2023c).

Die Haselmaus wird als relevante Tierart im (Biotopkataster BK-4516-902 „NSG Liethoehle“ genannt. Diese BK-Fläche liegt in ca. 1.140 m Entfernung zum Eingriffsbereich, außerdem stellen der Eingriffsbereich und die umgebenen Landschaftsstrukturen keinen geeigneten Lebensraum für die Haselmaus dar, sodass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art hier ausgeschlossen werden kann.

Die **Wildkatze** benötigt große, unzerschnittene Waldgebiete, in denen die Tiere individuelle Streifgebiete von mehreren Quadratkilometern einnehmen. Dort nutzen die solitär lebenden Weibchen Strukturen wie z.B. Dickungen, Wurzelstubben und -teller oder auch Holzpolter als Geheckmöglichkeiten. Der Eingriffsbereich und die umgebenden Landschaftsstrukturen stellen keinen geeigneten Lebensraum für die Wildkatze dar, sodass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art hier ausgeschlossen werden kann.

## Vögel

### Gebäudebrüter

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.

Die **Schleiereule** bewohnt extensiv genutzte Agrarlandschaften und nutzt hier bevorzugt Scheunen und zugängliche Dachböden als Brutplatz.

Während die **Mehlschwalbe** ihre Nester aus einem Speichel-Lehmgemisch bevorzugt an der Außenfassade von Gebäuden anlegt, wählt die **Rauchschwalbe** hierfür meist das Innere von Tierställen.

Durch das Vorhaben sind keine Gebäude betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für den folgenden Gebäudebrüter voraussichtlich ausgeschlossen:

- Turmfalke
- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Schleiereule

### Fließ- und stillgewässerabhängige oder bevorzugende Arten

Der **Eisvogel** ist aufgrund seines Jagdverhaltens zwingend auf Gewässer in seinem Lebensraum angewiesen. Von einem Ansitz wie zum Beispiel einem überhängenden Ast erbeutet er im Sturzflug vor allem Fische. Brutstandorte des Eisvogels sind selbst gegrabene Bruthöhlen an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand an

Fließ- und Stillgewässern. Weiterhin brütet er an Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen.

**Waldwasserläufer** kommen in Nordrhein-Westfalen als sporadische Durchzügler und seltene Wintergäste vor, regelmäßige Rastvorkommen finden sich lediglich in einzelnen Vogelschutzgebieten. Brutvorkommen sind nicht bekannt.

Der **Flussregenpfeifer** besiedelt in den anthropogen geprägten Landschaftsstrukturen bevorzugt Sekundärlebensräume wie zum Beispiel Abgrabungsflächen und Steinbrüche.

In Nordrhein-Westfalen tritt die **Bekassine** als sehr seltener Brutvogel sowie als regelmäßiger Durchzügler aus nord-östlichen Populationen auf. Charakteristische Brutgebiete sind Nasswiesen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, wobei sie sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung reagiert. Mittlerweile brüten die meisten Bekassinen, als Bodenbrüter mit Bindung an Feuchtlebensräume, in Hochmoorgebieten. Das Nest wird auf feuchtem bis nassem Untergrund am Boden versteckt angelegt (LANUV 2023c).

Da das Vorhaben die existenten Gewässer innerhalb der Steinbrüche nicht überplant und auf der Erweiterungsfläche keine Gewässer vorhanden sind und auch keine sonstige Eignung als Habitat für die genannten Arten vorliegt, wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden Fließ- und Stillgewässerarten voraussichtlich ausgeschlossen.

- Eisvogel
- Flussregenpfeifer
- Waldwasserläufer
- Bekassine

### Waldbrüter

Die **Waldschnepfe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stoßerfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Der **Waldkauz** ist eine mittelgroße und häufige Eulenart, die bevorzugt Baumhöhlen in geschlossenen Laubbeständen als Brutplatz nutzt. Ansonsten werden auch große Gärten und Parks sowie siedlungsnaher Bereiche als Lebensraum angenommen, wenn Strukturen zur Brutplatzanlage vorhanden sind.

Der **Raufußkauz** besiedelt ursprünglich reich strukturierte Wälder mit hohem Totholzanteil. Im Süderbergland wurden aber auch die seit Jahrzehnten bewirtschafteten Fichtenkulturen als Sekundärhabitat angenommen. Zur Brutplatzanlage werden alte Spechthöhlen genutzt.

Größere oder geschlossene Wald- und Gehölzbestände befinden sich nicht im Erweiterungsbereich. Eine Suche nach potenziellen Quartier- und Höhlenbaumstrukturen im Rahmen der Erstbegehung erbrachte keinen Hinweis auf geeignete Baumhöhlen z.B. für den Waldkauz. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für den folgenden Waldbrüter gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit voraussichtlich ausgeschlossen:

- Waldschnepfe
- Raufußkauz
- Waldkauz

### **Amphibien**

Der **Kammolch** gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern.

Der Kammolch wird als relevante Tierart in der Verbundfläche VB-K-4515-004 „Gewässer und Talsystem des Westerbaches“ genannt. Diese VB-Fläche liegt in ca. 1.000 m Entfernung zum Eingriffsbereich, außerdem wurde die Art im Zuge der faunistischen Erfassungen im Jahr 2023 nicht im Eingriffsbereich sowie in relevanten umgebenen Landschaftsstrukturen nachgewiesen, sodass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art hier ausgeschlossen werden kann.

## **7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Im Rahmen der Vorprüfung der Stufe I ergaben sich Hinweise auf Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Tierarten, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte:

- Kleinabendsegler
- Zwergfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Baumpieper
- Bluthänfling
- Feldlerche
- Feldsperling
- Girlitz
- Grauspecht
- Habicht
- Kleinspecht
- Mäusebussard
- Neuntöter
- Raubwürger
- Rebhuhn
- Rotmilan
- Schwarzspecht
- Sperber
- Sperlingskauz
- Star
- Turteltaube
- Wachtel
- Wachtelkönig
- Waldohreule
- Wiesenpieper
- Geburtshelferkröte

Um für diese Arten das Vorherrschen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG feststellen oder ausschließen zu können, erfolgten umfangreiche Erfassungen im Gelände, die sich methodisch an den Vorgaben des Methodenhandbuchs für die Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MULNV & FÖA 2021) orientierten.

Die Ergebnisse der Erfassungen werden im Folgenden dargestellt und anschließend die Vorkommen der potenziellen Konfliktarten in einer Art-für-Art-Betrachtung bewertet.

### **7.1 Ergebnisse der Erfassung der Fledermausfauna**

Zur Feststellung, ob und wie die von der Maßnahme betroffenen Bereiche in das Habitatmosaik der lokalen Fledermausfauna einzuordnen sind, wurden zwei verschiedene Untersuchungsmethoden angewendet. Zum einen wurden stationäre Ultraschalldetektoren, sogenannte Horchboxen, an zwei festen Standorten wiederholt für mehrere aufeinander folgende Nächte installiert. Zum anderen erfolgten mobile Erfassungen mit einem tragbaren, GPS-gestützten Ultraschalldetektor der Firma Elekon (Schweiz). Vier Detektionsphasen erfolgten zur Zeit der Reproduktionszeit und zwei während der anschließenden Balzzeit der Fledermäuse.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Tab. 7 Artnachweise an den Horchboxenstandorten im Rahmen der Begehungen.

Art	Kontakte												Σ Nachweise je Art
	Lokalpopulationsphase								Balzphase				
	1		2		3		4		1		2		
<b>Horchboxenstandort</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	66	62	11	286	22	99	61	363	1	142	56	486	1.655
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	2
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	2	2	5
<i>Myotis spec.</i> <sup>2</sup>	1	18	-	4	-	-	1	5	-	-	-	20	49
Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	-	-	1	6	-	1	-	-	-	-	-	-	8
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Nyctaloid <sup>1</sup>	-	-	-	-	-	4	1	-	-	-	2	1	8
Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	3

<sup>1</sup> = Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zweifarbfledermaus und Breitflügelfledermaus

<sup>2</sup> = Bechsteinfledermaus, Gr. u. Kl. Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Gr. Mausohr, Fransenfledermaus

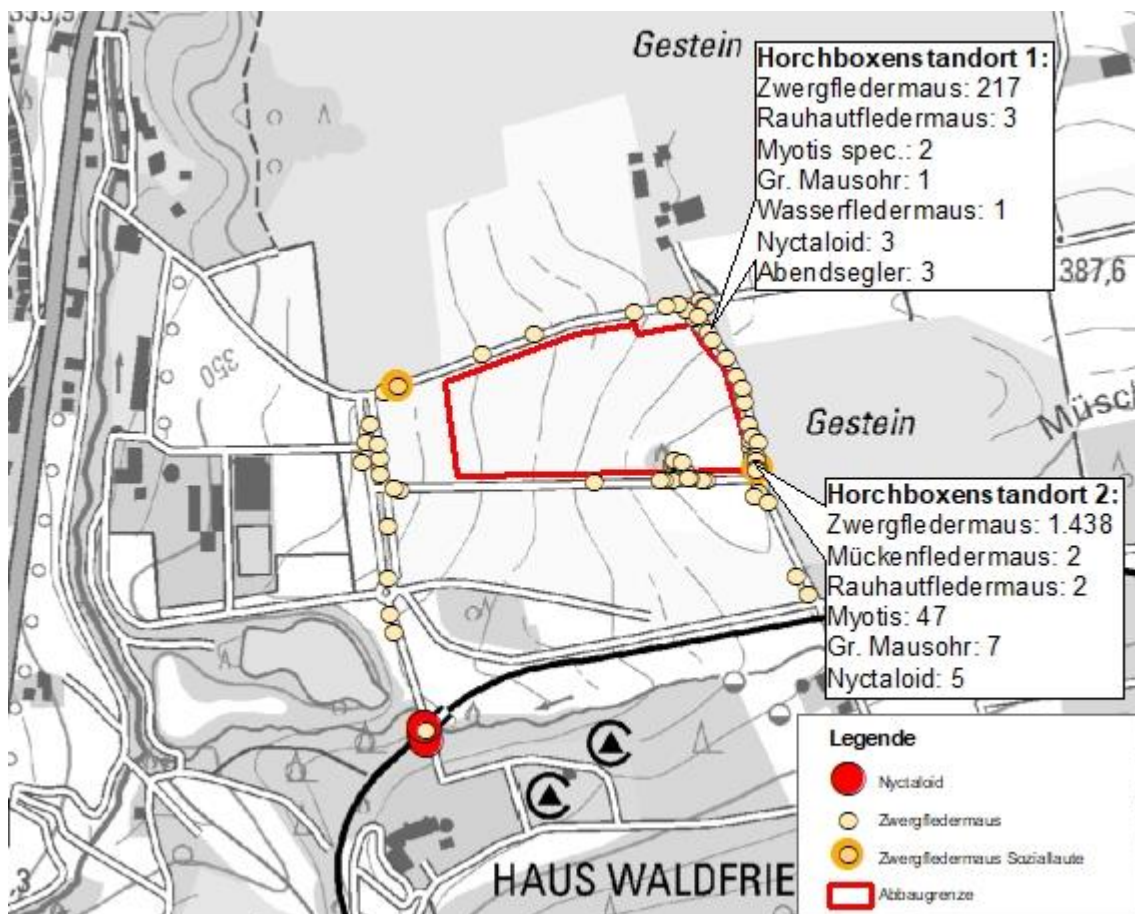


Abb. 17 Darstellung der Fledermausdetektoruntersuchungen.

Die Erfassungen der Fledermausfauna ergaben Hinweise auf das Vorkommen verschiedener Fledermausarten (vgl. Tab. 7 und Abb. 9). Gleichzeitig ergeben sich aus den Daten keine Hinweise auf das Vorkommen einer Wochenstube oder eines Zwischenquartiers innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche. Geeignete Strukturen befanden sich lediglich im Bereich der Gehölzinsel im Südosten der Fläche, hier wurden aber keine auffälligen Soziallaute detektiert oder Ausflugbewegungen zur Dämmerung festgestellt. Eine Akkumulation von Nyctaloid-Nachweisen zur Balzzeit ca. 400 m südlich der Erweiterungsfläche könnte hier auf ein Zwischenquartier des Abendseglers oder des Kleinabendseglers hindeuten.

## 7.2 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2019

Ab Januar 2019 wurden systematisch die Bestände planungsrelevanter Vogelarten im Umfeld der geplanten Erweiterungsfläche erfasst. Ziel war dabei die Identifikation von Brutvorkommen, die im Fall der Vorhabenumsetzung z.B. durch Lebensraumverlust eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erleiden können.

Die terminliche Gestaltung der Erfassungen richtete sich dabei nach den zu erfassenden Artengruppen und ihren artspezifischen Haupterfassungszeiträumen gem. Methodenhandbuch (MULNV & FÖA 2021) sowie den vorherrschenden Witterungsbedingungen.

Tab. 8 Brutvögel im Untersuchungsgebiet. Planungsrelevante Arten sind fett gedruckt dargestellt.

Art	Status	Art	Status
Amsel	Bv	Mauersegler	Ng
Bachstelze	Bv	Misteldrossel	Bv
<b>Baumpieper</b>	<b>Bv</b>	Mönchsgrasmücke	Bv
Blaumeise	Bv	Rabenkrähe	Ng
Buchfink	Bv	<b>Rauchschwalbe</b>	Ng
Dohle	Ng	Ringeltaube	Bv
Dorngrasmücke	Bv	Rotdrossel	Dz
Eichelhäher	Bv	Rotkehlchen	Bv
Elster	Bv	<b>Rotmilan</b>	Ng
<b>Feldlerche</b>	<b>Bv</b>	Singdrossel	Bv
Fitis	Bv	<b>Star</b>	Ng
Gartengrasmücke	Bv	<b>Steinschmätzer</b>	Dz
Goldammer	Bv	Stieglitz	Bv
<b>Graureiher</b>	Üf	<b>Turmfalke</b>	Ng
Grünfink	Bv	<b>Uhu</b>	<b>Bv</b>
Haussperling	Bv	Wacholderdrossel	Bv
Kanadagans	Bv?, Ng	Wintergoldhähnchen	Bv
Kohlmeise	Bv	Zilzalp	Bv
<b>Mäusebussard</b>	Ng		

Legende: Bv = Brutvogel, Ng = Nahrungsgast, Dz = Durchzügler, Üf = überfliegend



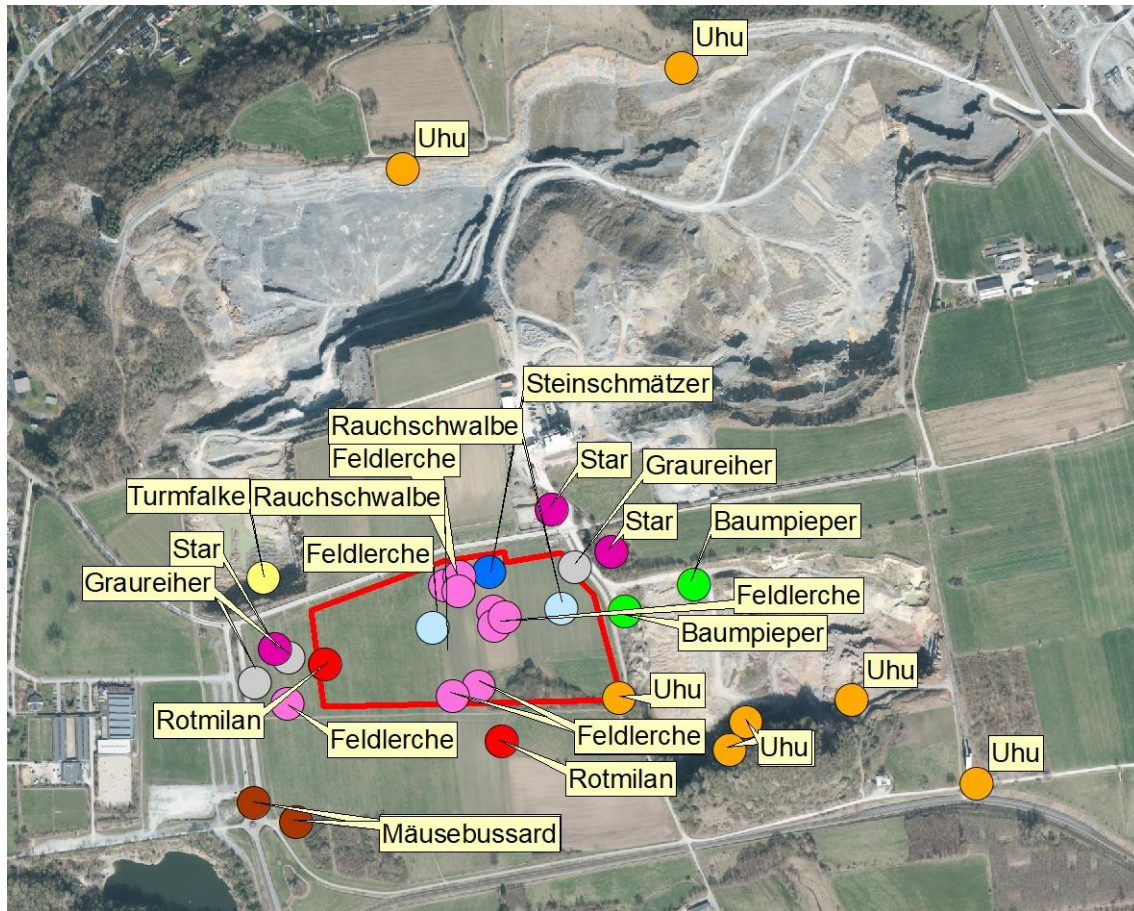


Abb. 18 Darstellung der Nachweise planungsrelevanter Arten 2019 im Umfeld der geplanten Abgrubung (rote Linie).

### 7.3 Ergebnisse der artspezifischen Ergänzungskartierungen 2022 und 2023

Neben den allgemeinen und systematischen Erfassungen aller potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten im Jahr 2019 erfolgten im Jahr 2022 und 2023 weitere artspezifische Untersuchungen. Diese erfolgten, um auf Hinweise und Entwicklungen zu reagieren, die sich aus Kenntnissen anderer Projekte und Verfahren in vergleichbaren Landschaftsgefügen ergaben.

Im Fokus dieser artspezifischen Untersuchungen stand der Erkenntnisgewinn über Vorkommen des Wachtelkönigs sowie der Gattung *Lanius* mit ihren lokalen Vertretern, dem Neuntöter und dem Raubwürger.

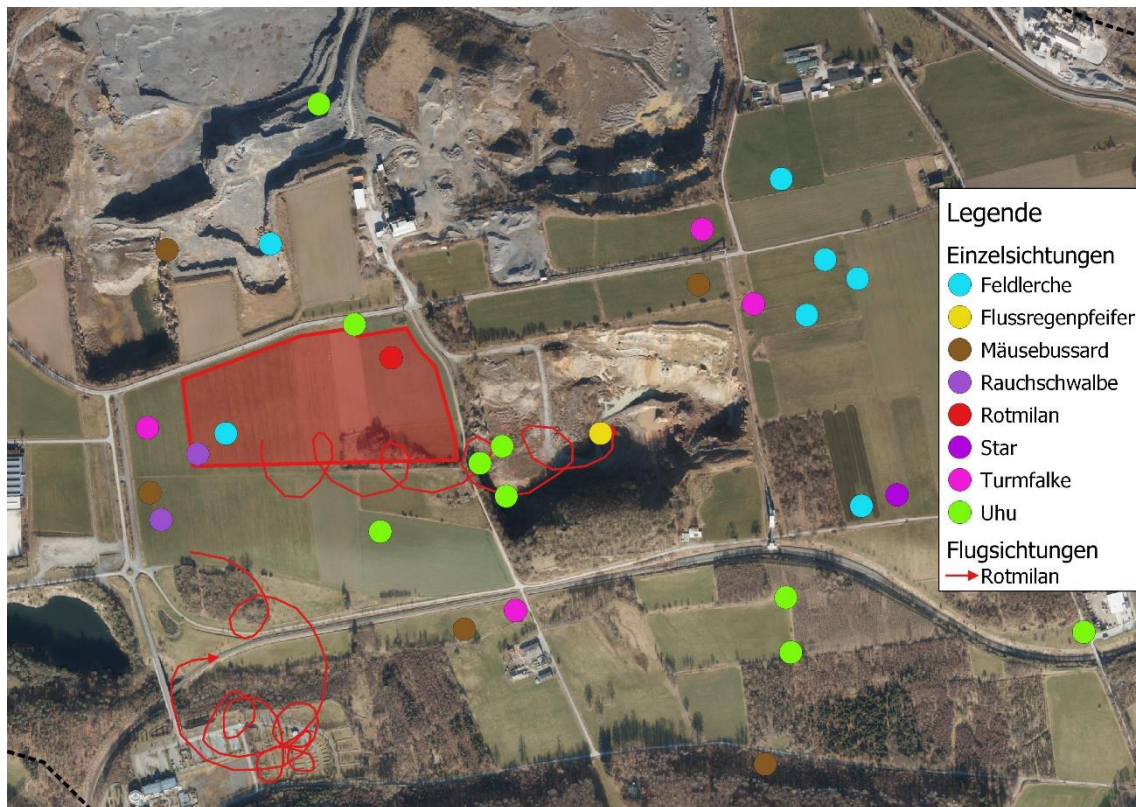


Abb. 19 Darstellung der Nachweise planungsrelevanter Arten 2022/2023 im Umfeld der geplanten Abgrabung (rote Fläche).

#### 7.4 Ergebnisse der systematischen Erfassung von Amphibien im Steinbruch Lohbusch

Im Jahr 2019 wurde im Rahmen einer nächtlichen Begehung eine rufende Geburtshelferkröte aus dem Bereich des Steinbruchs Kupferkuhle nördlich der Erweiterungsfläche festgestellt. Da das Vorhaben eine Erweiterung des Steinbruchs Lohbusch in westliche Richtung darstellen wird, ist davon auszugehen, dass eine potenziell vorhandene Population der Art sich auch in den neuen Steinbruchbereich ausdehnt. Um dies bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigen zu können und Auswirkungen durch etwaige Individuenverluste im Steinbruchbetrieb einschätzen zu können, wurden im Jahr 2023 umfassende Amphibienerfassungen im Steinbruch Lohbusch durchgeführt.

Tab. 9 Nachweise der Geburtshelferkröte im Jahr 2023

Erfassungsdatum	Anzahl und Stadium
17.04.2023	4 rufende Ad.
24.06.2023	26 rufende Ad.
19.07.2023	18 rufende Ad., 3 Juv., 3 Kaulquappen
25.07.2023	24 rufende Ad., 2 Juv.
02.08.2023	30 rufende Ad., 1 Ad. ♂ mit Gelege, 118 Kaulquappen

Ad. = Adulte; Ju. = Juvenile; ♂ = Männchen

Zusätzlich zu den Nachweisen der Geburtshelferkröte erfolgten Nachweise weiterer Amphibien- und auch Reptilienarten. So wurden in den Steinbruchgewässern, im



Löschteich auf der Erweiterungsfläche und geeigneten Landlebensräumen Larven und adulte Tiere des Teichmolchs, des Erdmolchs, der Erdkröte, des Grasfroschs und des Feuersalamanders nachgewiesen. Daneben erfolgten Nachweise der Blindschleiche und der Waldeidechse.

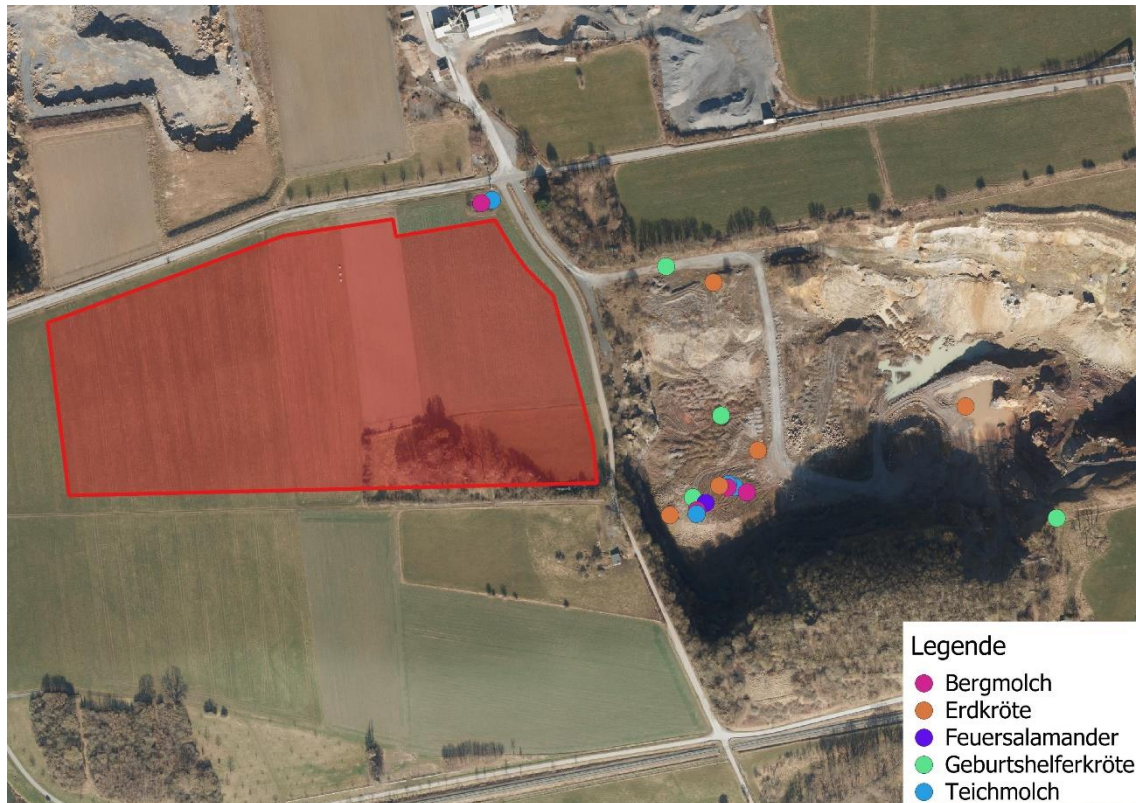


Abb. 20 Darstellung der Nachweise erfasster Amphibienarten im Jahr 2023 im Umfeld der geplanten Abgrabung (rote Fläche).

### 7.5 Ausschluss nicht nachgewiesener potenzieller Konfliktarten und Art-für-Art-Betrachtung der verbleibenden Arten

Nach Verschneidung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen mit dem nach der Vorprüfung der Stufe I definierte Artkatalog potenzieller Konfliktarten können die folgenden Arten aus der vertieften Betrachtung entfallen, da sie im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen wurden:

- Zweifarbfledermaus
- Bluthänfling
- Feldsperling
- Girlitz
- Grauspecht
- Rebhuhn
- Schwarzspecht
- Sperber
- Turteltaube
- Wachtel

- Habicht
- Kleinspecht
- Raubwürger
- Wachtelkönig
- Waldohreule
- Wiesenpieper

Daneben führen Nachweise der folgenden Arten zu einer vertieften Art-für-Art-Betrachtung:

- Kleinabendsegler
- Zwergfledermaus
- Baumpieper
- Feldlerche
- Mäusebussard
- Neuntöter
- Rotmilan
- Sperlingskauz
- Star
- Geburtshelferkröte

Zusätzlich wurden im Rahmen der Untersuchungen auch Vogelarten nachgewiesen, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet in den Datenquellen nicht bekannt war. Diese werden in der Art-für-Art-Betrachtung zusätzlich behandelt. Dies trifft für die folgenden Arten zu:

- Graureiher
- Waldlaubsänger
- Steinschmätzer

## **7.6 Art-für-Art-Betrachtung der verbliebenen potenziellen Konfliktarten**

Die wirkungsspezifischen Betroffenheiten sowie die daraus resultierenden, notwendigen artenschutzfachlichen Maßnahmen zu deren Vermeidung werden nachfolgend für die verbleibenden Arten vertiefend betrachtet.

### **7.6.1 Säugetiere**

#### **Kleinabendsegler/ Nyctaloide**

Artbeschreibung: Der Kleinabendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Als Wochenstuben und Sommerquartiere werden Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, überwucherte Spalten nach Blitzschlag und Ausfaltungen in Zwieseln und Astlöchern bezogen. Als Ersatz werden Fledermauskästen besiedelt. Im Winter werden Baumhöhlen aber auch Spalten und Hohlräume an und in Gebäuden aufgesucht. (Dietz, Helversen & Nill 2007 und LANUV)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im direkten Umfeld der Erweiterungsfläche erfolgten keine Nachweise von nyctaloiden Fledermäusen, die Hinweise auf in der Nähe befindliche Quartierstrukturen geben würden und somit eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 vermuten ließen. Auch eine Rolle der bestehenden Landschaftsstruktur innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche als sonstiger essenzieller Habitatbestandteil von Nyctaloiden kann anhand der erhobenen Daten ausgeschlossen werden. Lediglich in 400 m Entfernung ergaben sich Hinweise auf ein potenzielles Zwischenquartier des Abendseglers oder Kleinabendseglers in Gehölzbeständen entlang einer vorhandenen Eisenbahnstrecke. Die dort vorhandenen Strukturen werden von der Steinbrucherweiterung aber in keinem Fall beeinflusst.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Eine Betroffenheit des Kleinabendseglers oder anderer Mitglieder der Rufgruppe der Nyctaloiden gem. § 44 Abs.1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

### **Zwergfledermaus**

Artbeschreibung: Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenslaternen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum an Spaltenräumen von Gebäuden (Verkleidungen, Zwischendächer). Einzeltiere können auch in Felsspalten und hinter Rinde von Bäumen vorkommen. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls an Gebäuden. Größere Gruppen überwinternder Tiere kommen in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen vor. (Dietz, Helversen & Nill 2007 und LANUV)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Zwergfledermaus wurde im Rahmen der Untersuchungen ubiquitär im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Hinweise auf Wochenstuben oder sonstige Quartiere der Art im geplanten Eingriffsbereich ergaben sich nicht.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Eine Betroffenheit der Zwergfledermaus gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Zwergfledermaus nicht zu erwarten.

### **Weitere nachgewiesene Fledermausarten**

Neben den beiden aus der Vorprüfung bekannten Fledermausarten ergaben die Erfassungen zusätzlich Hinweise auf weitere vorkommende Fledermausarten.

Zunächst wurden keine Quartierstrukturen im geplanten Eingriffsbereich vorgefunden, an denen nachgewiesene Aktivität oder indirekte Spuren auf eine Nutzung durch Fledermäuse hinwiesen. Es ist zu außerdem erwarten, dass sich die Bestandssituation im Untersuchungsgebiet positiv auf die Habitateignung auswirkt, wenn der Steinbruch erweitert wird. Die erhöhte Strukturvielfalt bietet erfahrungsgemäß zusätzliche Lebens-

räume und Jagdhabitats insbesondere für die häufig strukturgebunden jagende Zwergfledermaus, aber auch andere Arten.

## 7.6.2 Vögel

### Baumpieper

Artbeschreibung: Der Baumpieper besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Zwei Nachweise des Baumpiepers mit Revierverhalten im Bereich des bestehenden Steinbruchs „Lohbusch“ deuten hier auf ein Reproduktionsvorkommen der Art hin.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Die Nachweise befinden sich außerhalb des geplanten Eingriffsbereichs der Steinbrucherweiterung. Demnach liegt eine Betroffenheit des vorhandenen Reproduktionsvorkommens des Baumpiepers nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor. Perspektivisch ist zudem mit einer Steigerung des Habitatpotenzials entlang der Abgrabungsränder der neuen Steinbruchfläche zu rechnen.

### Feldlerche

Artbeschreibung: Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie bevorzugt reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt. Innerhalb nicht zu hoch aufwachsender Bodenvegetation wird das Nest am Boden angelegt. Die Reviere zeigen die Männchen durch ihren Singflug an und verteidigen sie gegen Konkurrenten.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Daten der avifaunistischen Untersuchungen deuten auf drei Feldlerchenreviere im Eingriffsbereich hin. Demnach liegt potenziell ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, der durch artspezifisch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Zur Vermeidung einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Feldlerche gem. § 44 Abs. 1 hat ein Flächenausgleich bzw. eine Habitataufwertung zu erfolgen. Aufgrund der Betroffenheit von drei Brutvorkommen ist für die Ausgleichsmaßnahme eine Fläche von mindestens 3 ha herzurichten. Hierbei können bevorzugt mehrere kleinere Parzellen genutzt werden, deren Größe in Summe 3 ha erreicht.

Je nach verfügbarer Ausgleichsfläche können zum Erreichen dieses Ziels verschiedene artspezifisch wirksame Maßnahmen umgesetzt werden. Ein Katalog der für die Feldlerche nutzbaren Maßnahmen findet sich im Leitfaden zur Wirksamkeit von Arten-

schutzmaßnahmen (MULNV & FÖA 2021). Aus diesem werden im Folgenden die Maßnahmen aufgegriffen und erläutert, die in der vorherrschenden Landschaftsstruktur sinnvoll erscheinen.

- Anlage von Lerchenfenstern (Av2.2)

Zur Reduzierung des zu hohen Aufwuchses der Vegetation werden für die Feldlerche Aussparungen in der Feldfrucht geschaffen, die das Brutplatz- und Nahrungsangebot erhöhen sollen. Diese Aussparungen sollten mindestens 20 m<sup>2</sup> groß sein. Sie können durch die Aussparung der Bereiche bei der Einsaat oder anschließende mechanische Nachbearbeitung hergestellt werden, ein Aufbringen wuchshemmender Chemikalien ist zu vermeiden.

- Anlage von Extensivgrünland (O1.1)

Auf solchen Maßnahmeflächen wird i.d.R. auf den Einsatz von Pestiziden und Düngern verzichtet. Eventuell kann der Kräuteranteil durch Ansaat mit autochthonem Material erhöht werden. Die Höhe des Aufwuchses soll 20 cm bei flächigem Wuchs nicht überschreiten, Mahd ist nur außerhalb der Brutzeit der Feldlerche gestattet. Alternativ kann die Fläche beweidet werden.

- Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (O2.1, O2.2)

Im Rahmen dieser Maßnahme sollen Flächen mit doppeltem Saatreihenabstand eingesetzt werden. Alternativ kann eine selbstbegründende Ackerbrache oder eine Blühfläche mit dünner Einsaat angelegt werden.

Zudem sind für die Feldlerche bei allen Maßnahmen grundsätzlich die folgenden Abstände zu Vertikalstrukturen einzuhalten:

- 25 m zu Gebüschreihen und Hecken
- 50 m zu hohen Einzelbäumen und Hochspannungsmasten
- 100 m zu hohen Baumreihen und Waldkanten

Dabei gilt es zu beachten, dass die Maßnahmen, um als sogenannte CEF-Maßnahmen rechtswirksam gelten zu können, zum Zeitpunkt des baubedingten Habitatverlustes für die Feldlerche zur Verfügung stehen.

Die Detailplanung der Maßnahmen für die Feldlerche erfolgt nach Bereitstellung eines geeigneten Flächenkontingents.

## **Graureiher**

Artbeschreibung: Der Lebensraumkomplex des **Graureihers** besteht aus größeren Fließ- und Stillgewässern sowie Grünländern als Nahrungshabitat, wo er langsam schreitend Fischen, Amphibien, Reptilien und Kleinsäugetern nachstellt. Ältere Laubwälder bzw. Nadelbaumbestände dienen Graureiherkolonien als Nisthabitat. Die Besetzung der Brutplätze erfolgt bereits ab Ende Januar/Anfang Februar. Das Brutgeschäft beginnt selten ab Anfang Februar, meist ab Anfang bis Mitte März bis Anfang April. Der

Abzug aus dem Brutgebiet erfolgt ab Anfang Juni. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg. (LANUV)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Graureiher wurden vereinzelt Nahrung suchend auf den Flächen des Untersuchungsgebietes festgestellt.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Die größte Attraktionswirkung geht auf Graureiher von den temporären und ausdauernden, meist flachen Gewässerstrukturen innerhalb der umgebenden Steinbrüche aus. Wichtige Nahrungshabitatbestandteile finden sich im geplanten Eingriffsbereich hingegen nicht. Auch eine Brutkolonie der Art findet sich nicht im Umfeld der Planung. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Graureihers kann demnach ausgeschlossen werden.

### **Mäusebussard**

Artbeschreibung: Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Answarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugern, Reptilien, jungen oder Verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Mäusebussarde wurden wiederholt Nahrung suchend über den landwirtschaftlichen Flächen und den bestehenden Steinbrüchen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Essenzielle Nahrungshabitate der Art wurden nicht identifiziert. Ein Brutplatz der Art befindet sich nicht im Untersuchungsgebiet.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Mäusebussards nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

### **Neuntöter**

Artbeschreibung: Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. (BAUER/BEZZEL/FIEDLER 2005 und LANUV)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Aufgrund von Hinweisen aus anderen Projekten, an denen das Büro für Landschaftsplanung beteiligt ist, wurde neben der allgemeinen Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2019 noch eine artspezifische Untersuchung zum Vorkommen von Würgerarten im Jahr 2023 durchgeführt. Ein Einzelnachweis eines Neuntöters erfolgte ca. 1.000 m südlich der geplanten Erweiterungsfläche.



Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund fehlender Nachweise der Art in der Nähe des Vorhabenbereichs kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Neuntöters nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

### **Rotmilan**

Artbeschreibung: Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Bruthabitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimalerweise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Rotmilane wurden sporadisch Nahrung suchend im Untersuchungsgebiet dokumentiert. Ein Brutplatz der Art wurde nicht festgestellt.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Rotmilans kann aufgrund der niedrigen nachweisdichte und dem Fehlen eines Brutplatzes im Umfeld der Planung ausgeschlossen werden.

### **Sperlingskauz**

Artbeschreibung: Der Sperlingskauz ist die kleinste heimische Eulenart. Er lebt in älteren, reich strukturierten Nadel- und Mischwäldern und hier bevorzugt an Lichtungen und Waldrändern. Daher profitiert die Art derzeit auch von der Käferkalamität.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Sperlingskauzrevier wurde ca. 900 m südlich der geplanten Erweiterungsfläche festgestellt.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund der Entfernung des Reviernachweises kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Sperlingskauzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

### **Star**

Artbeschreibung: Der **Star** besitzt Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel der nacheiszeitlich von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen und besiedelt heutzutage bevorzugt strukturreiche Extensivgrünländer.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Stare wurden sowohl 2019, als auch 2023 häufig im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Brutplätze der Art wurden nicht festgestellt.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Da keine Brutplätze der Art nachgewiesen wurden und die zu erwartende Steigerung der Strukturvielfalt sich eher positiv als negativ auf das Habitatpotenzial für den Star auswirkt, ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit auszugehen.

### **Steinschmätzer**

Artbeschreibung: Der bevorzugte Lebensraum des **Steinschmätzers** sind offene, weitgehend gehölzfreie Lebensräume wie Sandheiden und Ödländer. Wichtige Habitatbestandteile sind vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche, höhere Einzelstrukturen als Singwarten sowie Kaninchenbauten oder Steinhäufen als Nistplätze.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Steinschmätzer wurde einmalig während der Zugzeit festgestellt.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund des einmaligen Nachweises während der Zugzeit und des fehlenden Habitatpotenzials für die Art im Erweiterungsbereich kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Steinschmätzers ausgeschlossen werden.

### **Uhu**

Artbeschreibung:

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Steinbruch „Lohbusch“ beherbergt einen Brutplatz des Uhus. Individuen wurden wiederholt auf Ansitzen und überfliegend im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Das Plangebiet besitzt derzeit keine Eignung als Bruthabitat des Uhus. Die Entstehung des neuen Steinbruchs würde das Brutplatzangebot mit fortschreitender Abbauaktivität zusätzlich erhöhen. Die Habitatvielfalt außerhalb der vergleichsweise eintönigen, intensiv genutzten Erweiterungsfläche lässt auch keinen Schluss auf essenzielle Nahrungshabitate zu, die im Zuge der Erweiterung verloren gehen würden. Demnach wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Uhus gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

### **Waldlaubsänger**

Artbeschreibung: Der **Waldlaubsänger** ist ein Brutvogel des Laubwaldgürtels im Westen der Paläarktis und ein Langstreckenzugvogel. Er lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Altersklassenwälder werden gemieden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die wiederholten Nachweise des Waldlaubsängers deuten auf Revier der Art außerhalb des Untersuchungsgebietes hin.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund der Lage und Entfernung sowie der starken Abhängigkeit der Art von geschlossenen Waldbeständen ist eine arten-

schutzrechtliche Betroffenheit der Art durch das im Offenland befindliche Vorhaben nicht zu erwarten.

### 7.6.3 Amphibien und Reptilien

#### Geburtshelferkröte

Artbeschreibung: Die Geburtshelferkröte besiedelt vor allem Steinbrüche und kommt in Siedlungsbereichen auf Industriebrachen vor. Als Absetzgewässer für die Larven werden sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer genutzt. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Le-sesteinmauern oder Steinhäufen, die in der Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die artspezifischen Untersuchungen zur Geburtshelferkröte lieferten Nachweise einer individuenstarken Population innerhalb des Steinbruchs „Lohbusch“. Es ist davon auszugehen, dass Individuen im Fall der Erweiterung auch die Erweiterung als neuen Lebensraum erschließen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Zur Vermeidung von Individuenverlusten im Abgrabungsbetrieb empfiehlt sich eine gerichtete Steuerung der Wanderbewegungen durch entsprechende Leitstrukturen parallel zu Fahrwegen. Ein Konzept hierzu sollte anhand der geplanten Abbaustaffelung und in Absprache mit dem Steinbruchbetreiber erfolgen. Mögliche Strukturen können beispielsweise mit den folgenden baulichen Maßnahmen eingerichtet werden:



Abb. 21 Amphibienschutzzaun. Quelle: MAIBACH 2023.



Abb. 22 Amphibienleiteinrichtung.  
Quelle: MAIBACH 2023



Abb. 23 Amphibienstopprinne.

Quelle: MAIBACH 2023



Abb. 24 Amphibienstopprinne.

Quelle: MAIBACH 2023

### Weitere nachgewiesene Amphibienarten

Das nordöstlich des Eingriffsbereichs befindliche Regenrückhaltebecken spielt nachgewiesenermaßen eine wichtige Rolle als Reproduktionsgewässer für verschiedene Amphibienarten. Hier wurden Bergmolche, Teichmolche, Erdkröten und Grasfrösche nachgewiesen. Sollte das Becken von den Abgrabungen betroffen sein, ist ein Konzept zum Schutz vorhandener Amphibien zu erarbeiten. Dies umfasst eventuelle Abfischungen, Freihaltung von Wanderkorridoren und im Fall des Verlusts auch die Anlage eines Ersatzgewässers.

### Nachgewiesene Reptilien

Im Zuge der Begehungen zu Erfassung planungsrelevanter Amphibien wurden auch zwei Reptilienarten im Steinbruch „Lohbusch“ nachgewiesen: Die Waldeidechse und die Blindschleiche. beide Arten sind gem. BArtSchV gesetzlich geschützt. Von der geplanten Steinbrucherweiterung würden die Arten durch höheren Strukturreichtum und bessere Habitatbedingungen profitieren. Eingerichtete Leitstrukturen zum Schutz der Geburtshelferkröte dienen auch zur Vermeidung von Individuenverlusten aller anderen Reptilien- und Amphibienarten.

## 8.0 Zusammenfassung

Die Heidelberg Materials AG betreibt am südlichen Stadtrand von Warstein Kalksteinbrüche sowie ein Schotterwerk zur Herstellung von Kalksteinprodukten.

Zur Sicherung der nachhaltigen Rohstoffversorgung beabsichtigt die Firma, den Steinbruch „Lohbusch-West“ zu erschließen. Die geplante Abbaufäche schließt sich westlich an den vorhandenen Steinbruch „Lohbusch“ der Heidelberger Sand und Kies GmbH an. Sie liegt auf dem Stadtgebiet von Warstein im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg und umfasst ein Gebiet von ca. 8,66 ha.

Zur Umsetzung des Vorhabens soll eine Abschätzung über die Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Die Vorhabenfläche liegt im Quadranten 3 des Messtischblattes 4516 „Warstein“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Zudem wurden alle vorhandenen Informationen zu Schutzgebieten im Einflussbereich des geplanten Vorhabens ausgewertet. Auf Basis der Recherche wurde eine Liste potenziell vorkommender Arten erarbeitet. Im Abgleich des Inventars mit den tatsächlich vorhandenen und betroffenen Habitatstrukturen erfolgte anschließend die Vorprüfung der Stufe I auf eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Zur abschließenden Analyse der potenziellen Betroffenheiten wurden faunistische und floristische Erfassungen auf der Vorhabenfläche und in den relevanten Habitatstrukturen im Einflussbereich des Vorhabens durchgeführt. Die gewonnenen Daten geben Aufschluss über tatsächliche Betroffenheiten durch das geplante Vorhaben, die zu artenschutzrechtlichen Konfliktslagen führen können.

Anschließend wurde ein Maßnahmenkonzept erarbeitet, dessen Einhaltung dazu führt, dass den identifizierten artenschutzrechtlichen Konflikten vorgebeugt und eine Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden wird.

- **Häufige und verbreitete Vogelarten**

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gegenüber europäisch geschützten Vogelarten sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Inanspruchnahme der Vegetationsflächen durch eine umweltfachliche Baubegleitung überprüft werden, ob die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind. Sind die Flächen frei von ei-

## Zusammenfassung

---

ner Quartiernutzung durch Vögel, können die Räumungsmaßnahmen der Vegetationsflächen durchgeführt werden. Sollten die Vegetationsflächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

### Planungsrelevante Tierarten

- **Feldlerche**

Zur Vermeidung einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Feldlerche gem. § 44 Abs. 1 hat ein Flächenausgleich bzw. eine Habitataufwertung zu erfolgen. Aufgrund der Betroffenheit von drei Brutvorkommen ist für die Ausgleichsmaßnahme eine Fläche von mindestens 3 ha herzurichten. Hierbei können bevorzugt mehrere kleinere Parzellen genutzt werden, deren Größe in Summe 3 ha erreicht.

Dabei gilt es zu beachten, dass die Maßnahmen, um als sogenannte CEF-Maßnahmen rechtswirksam gelten zu können, zum Zeitpunkt des baubedingten Habitatverlustes für die Feldlerche zur Verfügung stehen.

Die Detailplanung der Maßnahmen für die Feldlerche erfolgt nach Bereitstellung eines geeigneten Flächenkontingents.

- **Geburtshelferkröte**

Zur Vermeidung von Individuenverlusten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) im Abgrabungsbetrieb empfiehlt sich eine gerichtete Steuerung der Wanderbewegungen durch entsprechende Leitstrukturen parallel zu Fahrwegen. Ein Konzept hierzu sollte anhand der geplanten Abbaustaffelung und in Absprache mit dem Steinbruchbetreiber erfolgen.

Unter Einhaltung der genannten Maßgaben werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Warstein-Hirschberg, Februar 2024



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

- BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- Dietz, C.; Helversen, D. v. (†) & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. KOSMOS-Verlag, Stuttgart.
- GFG (2013): Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung mbH. Kreuzungsbauwerke an kleinen Fließgewässern. Furten, Stege, Durchlässe und Brücken. Mainz
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp) (letzter Zugriff am 18.09.2023).
- LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45163> (letzter Zugriff am 04.10.2023).
- LANUV (2023C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46153> (letzter Zugriff am 04.10.2021).
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA.
- NÖLLERT, A. & NÖLLERT, CH. (1992): Die Amphibien Europas. Stuttgart.
- SCHWEGLER (2021): Schwegler. Amphibienschutzzaun. (WWW-Seite) [https://www.schwegler-natur.de/portfolio\\_1408430238/amphibienschutzzaun/](https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408430238/amphibienschutzzaun/) (letzter Zugriff am 18.01.2021).